



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Schulfahrplan 2009/2010 - Frühbedienungen164
- Genehmigungsbescheid - Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14180
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Altmersleben180
- Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau zum 01.01.2010
und die Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 07.07.2009180

Landkreis Stendal

- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Altmark für die Sitzung des Kreiswahlausschusses183

Hansestadt Gardelegen

- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen 183

Stadt Arendsee

- Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Bungalowsiedlung Arendsee 185

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Ortsteil Kahrstedt gemäß der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde Kahrstedt (Straßenbaubeitragssatzung) 185

Gemeinde Jeggau

- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen 186

Gemeinde Seebenau

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seebenau für das Haushaltsjahr 2009 186

Gemeinde Wieblitz-Eversdorf

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2009 186

Wasserverband Klötze

- Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Abwägung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) 187

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofsatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark 187
- Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark 191

Kreiskirchenamt Stendal

- Friedhofsordnung Genzien 192
- Friedhofsgebührenordnung Genzien 195
- 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung Genzien 195
- Friedhofsordnung Zühlen 195
- Friedhofsgebührenordnung Zühlen 198
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung Zühlen 198
- Friedhofsatzung Sanne, Kerkuhn und Thielbeer 198
- Gebührensatzung zur Friedhofsatzung und Anlage 202

Landesverwaltungsamt Halle

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 20 kV-Leitung Nr. 14
Nettgau - Jübar 203
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15-kV-Leitung Nr. 28
UW Güssefeld - TSt Kalbe 10 Badeanstalt 203
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15 kV-Leitung Nr. 42
Stz. Steinitz - Dähre 203
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15-kV-Freileitung Nr. 3
UW Steinitz - UW Dähre, 15-kV-Freileitung Nr. 1 UW Salzwedel - UW Siedenlangenbeck, 20-kV-Leitung Nr. 207 Mi.. UW Mieste - MLaTS 65 Solpke,
20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen - Kuppeltrafo Holzhausen, 20-kV-Leitung Nr. 10 Mi.. UW Mieste - UW Gardelegen, 15-kV-Leitung Nr. 40
Dä.. Dähre - Höddelsen 204
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagen-Rechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems)
Sondenleitung 1. SL SON AAZ 147 - FS MXOMH, Sondenleitung 1 SL SON AAZ 140 - FS MXOMH 204

Schulfahrplan 2009/2010 - Frühbedienungen

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

Sekundarschule Arendsee

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 01.07.2009

Verkehrstage	Mo-Fr										
Linien - Nr.	112	510	512	512	213	200	210	210	510	510	212/210
Fahrt - Nr.	3	7	4	3	2	521	401	402	7	9	1/3
Umlauf - Nr.	28	212	607	604	606	603	610k	610k	212	15	29

Lohne				06:22							
Kleinlau Schule				06:30							
Kleinlau Ort				06:32							
Dessau				06:37							
Büssen	06:07										
Benkendorf	06:09										
Uesten Schwimmbad	06:12										
Uesten Ort	06:13										
Dreieck Ort	06:16										
Lüge	06:20										
Molitz	06:26										
Kerkau, Abzweig		06:20									
Lübbers		06:23									
Fleetmark Schule	06:32			06:37							
Fleetmark Ort	06:29			06:38							
Sanne Ortsmitte	06:42			06:42							
Sanne Vst.	06:44			06:44							
Kerkuhn	06:46			06:46							
Thielbeer	06:52			06:52							
Arendsee Strand				06:39							
Ziemendorf				06:46							
Ziebau				06:52							
Friedrichsmilde				06:54							
Schrampe				06:56							
Arendsee Kurheim				06:58							
Höwisch				06:49							
Harge				06:59							
Genzien				07:06							
Zehren				06:40							
Gestien				07:00							
Ladekath				06:34							
Rademin				06:36							
Kaulitz Ort										06:31	
Klein Gartz				06:40						06:43	
Vissum Abzweig										06:46	
Vissum										06:47	
Kassuhn, Bedarfshst.										06:49	
Schernikau										06:51	
Ritzleben										06:47	
Mechau Ort										06:50	
Binde Gaststätte										06:55	
Kliden, Spielplatz										07:00	
Kliden, Ort										07:01	
Kliden B 190										07:02	
Arendsee Seeh. Str.					07:08						
Arendsee Klänwerk	06:54		06:54								
Arendsee Sek.-Schule	06:59		06:59	07:06			06:51	07:10			07:08
Arendsee Bhf.-straße				07:10							

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	586
Fahrt - Nr.	33
Umlauf - Nr.	AltM. Bus

Zühlen, Ort	06:48
Arendsee Sek.-Schule	06:54

Netzplanung ÖPNV
Telefon: 03901 / 304019

Ansprechpartner
Frau Woll

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

Außenstelle
der berufsbildenden Schulen Salzwedel
in der Comenius Schule
(mit eingearbeitet ist die Brückenspernung
in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich
Dezember 2009)

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 13.07.2009

Verkehrstage	Mo-Fr						
Linien - Nr.	810	810	810	310	119	910	912
Fahrt - Nr.	4	3	16	10	3	1	1
Umlauf - Nr.	17	405	2	316	3	403	24

Borsnen	06:00						
Diesdorf, Sandstraße		06:08					
Diesdorf, Kirche		06:12					
Ellenberg		06:33					
Wallstawe, Ort	06:34		06:42				
Steinitz, Gaststätte		06:53		07:02			
Beetzendorf, ZOB				06:30			
Siedelangenbeck, Bhf.					06:51		
Kühfelde B 248				06:47		07:05	
Kl. Gerstedt						06:55	
Gr. Gerstedt						06:57	
Seebenau, Ort							06:36
Cheine							06:40
Brietzt, Ort							06:43
SAW, Dreiländereck					07:03		07:03
SAW, Comenius-Schule			07:12		07:16		07:09

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	113	119	113	110
Fahrt - Nr.	304	300	6	12
Umlauf - Nr.	218	20	27	202

Apenburg			06:30	
Recklingen, Ort			06:34	
Kalbe, ZOB	06:03			
Zierau, Abzweig	06:34			
SAW, Kämmerreiteiche			07:02	07:14
SAW, Schillerstraße	06:57	07:09		
SAW, Comenius Schule		07:20		07:26

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	314	315	312	311	313/310	110
Fahrt - Nr.	5	7	5	9	4/10	12
Umlauf - Nr.	309	315	314	311	316	202

Mellin	05:50					
Fangen	06:00					
Lüdelzen		06:10				
Jahrstedt, Ort			05:41			
Kunrau			05:50			
Kusey			05:57			
Quarnebeck				05:58		
Ristedt					05:43	
Klotze, ZOB				06:10		06:15
Beetzendorf, ZOB	06:16	06:25				06:30
SAW, Kämmerreiteiche					07:00	07:14
SAW, Comenius Schule						07:26

► Umstieg

Netzplanung ÖPNV

Telefon: 03901 / 304019

Ansprechpartner

Frau Woll

BbS Außenstelle/Brückenspernung

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

Außenstelle
der berufsbildenden Schulen Salzwedel
in der Comenius Schule

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 14.07.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	611	610	115	114	110
Fahrt - Nr.	1	1	1	1	2	12
Umlauf - Nr.	509	207	804	205	703	202

Mieste	05:18					
Wernitz	05:23					
Jävenitz		05:56				
Neu Kloster		06:00				
Lindstedterhorst			05:43			
Luffingen			06:01			
Letzlingen				06:00		
Gardelegen, Bahnhof	06:20	06:15	06:13	06:20		06:23
Gardelegen, Sandstraße						06:26
Estedt, B 71						06:37
Winkelstedt/Kalbe				06:05		
Wustrow				06:09		
Käkerbeck, Mitte				06:35		06:49
Winterfeld, B 71						07:00
SAW, Comenius Schule						07:26

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	410	110
Fahrt - Nr.	1	5	12
Umlauf - Nr.	504	322	202

Jeggau	06:07		
Breitenfeld	06:17		
Schwiesau, Feuerwehr	06:21		
Schwiesau, Gaststätte	06:22	06:23	
Zichtau		06:26	
Wiepke, B 71		06:30	06:40
SAW, Comenius Schule			07:26

► Umstieg

BbS Schüler aus Tarnelitz steigen in Jeggau ein

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

Außenstelle
der berufsbildenden Schulen Salzwedel
in der Comenius Schule

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 14.07.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr							
Linien - Nr.	510	112	119	211	211	512	210	108	100	200	119
Fahrt - Nr.	7	6	1	1	2	2	6	200	520	504	300
Umlauf - Nr.	212	601	9	404	25	606	7	Rufbus	204	602	20

Genzien								05:58		06:12	
Siedengrieben									06:19	06:23	
Cheinitz, B 71											
Plathe	06:18										
Hagenau		05:55									
Büssen		06:39									
Gr. Bierstedt			06:10								
Leetze			06:22								
Gr. Chuden				06:44							
Jeebel					06:30						
Riebau					06:34						
Kleinlau, Ort							05:58				
Lohne							06:02				
Kerkuhn							06:12				
Arendsee, Busbahnhof						06:25	06:32			06:18	
Altensalzwedel, Ort											06:33
Stappenbeck, Bahnhof											06:48
Ritzleben								06:49			06:33
Pretzier, Schule	06:46			06:51	06:41						
SAW, Ahornweg	06:53	06:59	06:53					07:03			
SAW, Kämmerreiteiche			07:03					07:06	06:41	06:48	06:58
SAW, Schillerstraße								07:09			07:09
SAW, Comenius Schule											07:20

► Umstieg

☞ Die Anmeldung für diese Fahrt ist grundsätzlich erforderlich, bei unserer Informationszentrale unter der Tel.Nr. 03901 / 304030

Netzplanung ÖPNV

Telefon: 03901 / 304019

Ansprechpartner

Frau Woll

Bb

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 11.06.2009

Gymnasium Beetzendorf

Verkehrstage	FS							
	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	910	814	812	810	315	315	910	810
Fahrt - Nr.	1	2	4	14	8	9	400	13
Umlauf - Nr.	403	414k	408	16	304	305	409k	407

Neuekrug	06:03							
Reddigau	06:05							
Höddelsen	06:07							
Bonese				06:14				
Dulzeberg	06:10	▶		▶	06:20			
Schadeberg				06:22				
Schadewohl				06:24				
Bergmoor		06:08						
Waddekath		06:16						
Diesdorf, Sandstraße		06:23	▶		▶	06:28		
Diesdorf, Kirche				06:32				
Äbbendorf				06:35				
Peckensen, Kirche			06:20					
Mehmke Dorfl.			06:30	▶	06:42			
Stockheim, Mehmer Straße				06:46				
Wendischbrome					06:13			
Nettgau					06:18			
Gladdenstedt					06:22			
Hanum						06:15		
Jubar					06:27	06:19		
Ludelsen					06:31	06:23		
Nieps					06:35	06:27		
Stockheim Abzw.					06:37	06:29		
Ahlum, Ort						06:34		
Eickhorst, Ort							05:47	
Dähre, Ort							05:50	▶
Molmke								06:18
Dankensen								06:20
Drebenstedt								06:22
Borsen								06:23
Wullmersen								06:25
Hohengrieben								06:29
Gr Bierstedt								06:33
Rohrberg					06:50	06:42	06:39	06:40
Beetzendorf Sportplatz					06:53	06:47	06:44	06:45
Beetzendorf ZOB					06:54	06:48	06:45	06:46
Beetzendorf Gymn. Goethestr.					06:58	06:51	06:55	06:53

▶ Umstieg Schüler aus Neuenstall steigen in Ludelsen ein

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Gymnasium Beetzendorf

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
	Linien - Nr.	118	117	118	104
Fahrt - Nr.	1/13	300	11	7	1/12
Umlauf - Nr.	301	311	308	306	306

Jemmeritz, Ort					05:40
Kakerbeck Mitte					05:44
Zethlingen Kirche					▶ 06:15
Zethlingen Ort					06:27
Cheinitz, Ort					06:28
Sallenthin				06:26	06:33
Quadendambeck				06:30	
Baars				06:34	
Winterfeld, Ort				06:38	06:38
Recklingen, Ort				06:40	06:40
Hohenhenningen		06:18			
Lockstedt		06:21			
Neuendorf		06:25			
Siedentramm		06:29			
Rittleben		06:32			
Käcklitz	06:27				
Stapen	06:31				
Hohentramm	06:35				
Klein Apenburg	06:42				
Apenburg	06:48	06:37	▶	06:45	06:45
Apenburg Waldbad					06:47
Hohentramm				06:51	06:51
Beetzendorf Gym. Goethestr.	06:59			06:58	06:58

▶ Umstieg

Netzplanung ÖPNV

Ansprechpartner

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 11.06.2009

Gymnasium Beetzendorf

(mit eingearbeitet ist die Brückensperrung
in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich
Dezember 2009)

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
	Linien - Nr.	313	310	313	313	427	310
Fahrt - Nr.	4	12	1	300	1	13	14
Umlauf - Nr.	316	307	313	312	506	309	303

Bockwitz					06:00		
Jahrstedt, Ort					06:03		
Steinke					06:07		
Kunrau					06:12		
Altferrchau					06:20		
Schwarzendamm					06:22		
Dönitz					06:25		
Trippigleben		05:51					
Wenze		05:55					
Quarnebeck		05:59					
Rowitz		06:09					
Neuferchau		06:13					
Kusey Schule		06:19					
Ackendorf B 71				06:16			
Wiepke				06:24			
Schwiesau				06:32			
Nesenitz	06:05						
Klotze Str. d. Jugend					06:36		
Klotze Süd		06:30					
Klotze ZOB	06:12	▶	06:33		06:40	▶	06:41
Klotze Nord		06:36					06:37
Klotze Bahnhof					06:43		
Immekath			06:25	06:31			
Ristedt			06:28	06:34			
Neu Ristedt				06:37			
Darnebeck			06:30	06:44			
Poppau Ort						06:43	
Peertz						06:48	
Bandau	06:41				06:49	06:53	
Mellin							06:25
Neumühle Abzweig							06:28
Neumühle Forsthaus							06:30
Tangeln							06:32
Ahlum Gehöft							06:36
Ahlum B 248							06:38
Rohrberg							06:42
Jeschen	06:44		06:47		06:52	06:56	
Beetzendorf Sporthalle							06:47
Beetzendorf Schule	06:47		06:50				
Beetzendorf ZOB							06:48
Beetzendorf Gymn. Goethestr.	06:52	06:37	06:55		07:00	07:00	06:51

bei Bedarf wird die Haltestelle Poppau Dorfstraße bedient (Linie 310 Fahrt 14)

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Sekundarschule Beetzendorf

Verkehrstage	FS/KB				
	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	118	117	114/118	118
Fahrt - Nr.	2	1/13	300	1/12	11
Umlauf - Nr.	35k	301	311	306	308

Gr. Gischau	06:41				
Audorf		06:24			
Stapen		06:31			
Hohentramm		06:35			
Kl Apenburg		06:42			
Neuendorf			06:25		
Rittleben			06:32		
Kakerbeck Mitte				06:15	
Kakerbeck Nord				06:17	
Zethlingen Kirche				06:27	
Zethlingen OM				06:28	
Zethlingen Nord				06:30	
Cheinitz, Ort				06:33	
Sallenthin					06:26
Quadendambeck					06:30
Baars					06:34
Winterfeld, Ort				06:38	06:38
Recklingen				06:40	06:40
Apenburg		06:48	06:37	▶	06:45
Apenburg Waldbad		06:50			06:47
Hohentramm				06:51	06:51
Siedengrieben		06:56			06:53
Beetzendorf ZOB		07:02			07:00
Beetzendorf Schule	07:00	07:05			07:02

▶ Umstieg

KB= Kleinbus

Neuenstall und Groß Wismar steigen in Ludelsen ein
Zustieg der Haltestelle Zethlingen Nord ist nur an der Wendestelle Ortseingang möglich.

Netzplanung ÖPNV

Ansprechpartner

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 28.10.2008

Sekundarschule Dähre

FS				
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	814	814	812	812/810
Fahrt - Nr.	3	2	3	4/6
Umlauf - Nr.	414k	402	406	408

Bergmoor	06:45			
Neuekrug		06:39		
Reddigau		06:43		
Höddelsen		06:45		
Dülseberg		06:47		
Schadeberg		06:49		
Schadewohl		06:51		
Hohengrieben			06:20	
Drebenstedt			06:32	
Molmke, West			06:37	
Lindhof			06:40	
Haselhorst			06:43	
Waddekath			06:51	
Peckensen, Kirche				06:20
Hohenbördenstedt				06:23
Schinkenmühle				06:24
Mehmke				06:30
Wüllmersen				06:33
Borsen				06:38
Dankensen				06:43
Abbdorf				06:48
Diesdorf, Sandstraße	06:55	06:56	06:57	06:54
Diesdorf, Schule		06:59	06:59	06:56
Diesdorf, Kirche		07:05	07:01	07:01
Dähre, Schule		07:13	07:06	07:08

► Umstieg

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

**Förderschule Lb (Gardelegen)
"Rosa Luxemburg"**

KB							
Verkehrstage	Mo-Fr						
Linien - Nr.	610	610	611	611	115	115	115
Fahrt - Nr.	2	3	4/9	2	4	3	2
Umlauf - Nr.	803	214	207	805	211	210	209

Wollenhagen	06:28						
Seethen	06:34						
Lindstedt	06:43						
Kassieck	06:48						
Algenstedt	06:52						
Hemstedt, Ort	06:56						
Hemstedt, Ortsausgang		06:57					
Lüffingen	06:59						
Jävenitz, Ort			06:38				
Flottendorf			06:40				
Frustedt				06:44			
Jävenitz, Schule				06:51			
Kl. Neuendorf				06:50	06:57		
Neu-Kloster				06:52	06:59		
Polvitz					06:37		
Letzlingen, Bahnhof					06:43		
Letzlingen, Theerhütter Str.						06:44	
Letzlingen, Schule					06:48	06:48	
Letzlingen, Ort					06:50	06:50	
Zienau, Ort						06:57	
Wannefeld						06:37	
Roxforde						06:41	
Ipsse						06:57	
Ziepel							06:53
GA, Lindenthal						07:00	
GA, Schlachthof		07:05					
GA, LB Schule	07:09		07:02	07:09	07:14	07:15	07:14

► Umstieg
KB= Kleinbus

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 01.07.2009

**Förderschule Lb (Gardelegen)
"Rosa Luxemburg"**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713/710	711	710
Fahrt - Nr.	400	1/16	2	15/17
Umlauf - Nr.	507	505	508	506

Jeggau	06:12			
Tarnefitz	06:17			
Siems	06:27			
Köckte		06:30		
Dannefeld		06:35		
Peckfitz		06:40		
Lenz				06:17
Miesterhorst				06:32
Mieste, Ortsmitte	06:37	06:45		06:48
Sächau			06:13	
Potzrhne			06:36	
Jeseritz			06:44	
Jerchel, Mühle			06:46	
Jerchel, Dorfstraße			06:50	
Solpke				06:58
Weteritz			06:55	
GA, Volkshaus			07:03	07:06
GA, Bahnhof		07:05	07:10	07:10
GA, LB Schule			07:13	07:18

► Umstieg

Freigestellter Schülerverkehr, Stand 2006/2007

Tour 1	
Krugerhorst	06:20
Breiteiche	06:30
Mieste Ort	06:45

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Sekundarschule Dähre

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	911	910	910	810	815
Fahrt - Nr.	400	2	402	1	1
Umlauf - Nr.	409k	23	409k	21	19

Gr. Gerstedt		06:22			
Kl. Gerstedt		06:24			
Bombeck		06:28			
Osterwohle		06:30			
Andorf	06:17				
Rockenthin	06:19				
Hestedt	06:22				
Kl. Grabenstedt	06:27				
Henningen	06:33	06:34			
Langenapel, Ort		06:39			
Kl. Wieblitz			06:09		
Gr. Wieblitz			06:14		
Eversdorf			06:18		
Tylsen			06:24		
Niephagen			06:28		
Wallstawe, Ort			06:33		
Gieseritz			06:37		
Umfelde			06:40		
Hilmsen			06:46		
Ellenberg			06:48		
Wiersdorf		06:42	06:52		
Deutschhorst		06:43	06:54		
Hohendölsleben		06:49			
Siedendölsleben		06:52			
Nipkendorf		06:57			
Barnebeck				06:09	
Kortenbeck				06:13	
Dahrendorf				06:18	
Lagendorf				06:21	
Wiewohl				06:24	
Holzhausen				06:27	
Markau				06:30	
Schmolau				06:34	
Rustenbeck				06:40	
Bonese				06:45	
Winkelstedt				06:48	
Wendischhorst				06:50	
Kleistau				06:56	
Wistedt		06:36			
Eickhorst, Ort		06:47			
Fahrendorf		06:53			
Dähre, Schule		07:01	07:00	07:01	07:05

► Umstieg

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

**Förderschule Lb (Gardelegen)
"Rosa Luxemburg"**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	113/120	510/120	114/110	410	120	120
Fahrt - Nr.	1/1	1/3	2/1	6	4	2
Umlauf - Nr.	705	707	703	10	208	206

Bühne	06:30					
Kahrstedt		06:19				
Altmersleben		06:32				
Faulenhorst			06:01			
Wustrewe			06:09			
Brüchau, Ziegelei			06:23			
Jemmeritz			06:31			
Kakebeck, Mitte			06:35			
Vainholz	06:36					
Neuendorf / Kalbe					06:36	
Kalbe/ZOB		06:36			06:40	
Kalbe, Schule	06:41	06:40				06:36
Kalbe, Petersberg					06:43	
Wernstedt					06:46	
Gr. Engersen, Ort		06:46				
Schenkenhorst	06:50					
Schwiesau, Gaststätte				06:42		
Zichtau				06:47		
Wiepke, B71		06:53	06:44	06:50	06:53	06:53
Estedt, B71		06:56	06:47		06:56	06:56
Laatzke, B71		06:58	06:49		06:58	06:58
Berge, B71		07:00	07:00	06:51	07:00	07:00
Ackendorf, B71		07:02	07:02	06:53	07:02	07:02
GA, Volkshaus		07:05	07:05	06:56	07:05	07:05
GA, LB Schule		07:16	07:16	07:01	07:18	07:21

► Umstieg

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Goethe Grundschule

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	610	611	115	120
Fahrt - Nr.	2	2	2	3	2
Umlauf - Nr.	508	803	805	210	206

Ackendorf, B 71	07:02				
Zienau, Ort				06:57	
Trüstedt			06:44		
Neu Kloster			06:59		
Algenstedt		06:53			
Hemstedt, Ort		06:56			
Weteritz	06:55				
GA, Sandstraße	07:05	07:18	07:20	07:20	07:07

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 01.07.2009

Reuter Grundschule

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	611	115	610
Fahrt - Nr.	2	3	2
Umlauf - Nr.	805	210	803

Jävenitz, Schule	06:51		
Kloster Neuendorf	06:57		
Neu-Kloster	06:59		
Zienau		06:57	
Kassieck			06:48
Hemstedt			06:56
Luffingen			06:59
GA, Flugplatz	07:02		
GA, TO-Gaststätte	07:06		
GA, Karl-Marx-Schule	07:07	07:13	07:07
GA, Sandstraße	07:20	07:20	07:18

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	710
Fahrt - Nr.	17
Umlauf - Nr.	506

Mieste, Ort	06:30
GA, Sandstraße	07:08

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Wander Grundschule

KB				
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	115	116	115	
Fahrt - Nr.	3	401	2	
Umlauf - Nr.	210	220k	209	

Zienau, Ort	06:57		
Ziepel		06:53	
Ipse			06:57
GA, Lindenthal			07:00
GA, Sprint-Tankstelle			07:02
GA, Wanderschule	07:07	07:08	07:07

KB = Kleinbus

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	120	611
Fahrt - Nr.	2	2	2
Umlauf - Nr.	508	206	805

Kloster Neuendorf			06:57
Jerchel, Dorfstraße	06:50		
Weteritz	06:55		
Ga, Sandstraße	07:05	07:07	
GA, Bahnhof	07:10		
GA, Wanderschule		07:13	
GA, TO-Gaststätte			07:06
GA, Bibliothek			07:15

►Umstieg

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

Gymnasium Gardelegen

KB								
Verkehrstage	Mo-Fr							
Linien - Nr.	610	610	611	611	115	115	115	116
Fahrt - Nr.	2	3	4/9	2	4	3	2	401
Umlauf - Nr.	803	214	207	805	211	210	209	220k

Bismark, Karl-Marx-Straße	06:13							
Wollenhagen	06:28							
Lotsche	06:32							
Seethen	06:34							
Lindstedterhorst	06:38							
Lindstedt	06:43	06:48						
Kassieck	06:48	06:53						
Algenstedt	06:52							
Hemstedt, Ort	06:56							
Hemstedt, Ortsausgang		06:57						
Luffingen	06:59							
Jävenitz, Ort			06:38					
Hottendorf			06:40					
Trüstedt				06:44				
Jävenitz, Schule			06:45	06:51				
KI Neuendorf			06:50	06:57				
Neu-Kloster			06:52	06:59				
Polvitz					06:37			
Theerhütte						06:40		
Letzlingen, Theerhütter Str.						06:44		
Letzlingen, Bahnhof				06:43				
Letzlingen, Schule				06:48	06:48			
Letzlingen, Ort				06:50	06:50			
Zienau, Ort						06:57		
Wanefeld							06:37	
Roxforde							06:41	
Kenzendorf							06:46	
Ipse							06:57	
Ziepel								06:53
GA, Bismarck Str.	07:03	► 07:03						
GA, Lindenthal								07:00
GA, Sprint-Tankstelle								07:02
GA, Flugplatz			06:55	07:02				
GA, Bibliothek				07:15				
GA, Bahnhof		07:10	07:05		07:05	07:05	07:05	07:10

►Umstieg
KB = Kleinbus

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

Gymnasium Gardelegen

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713/710	711	710
Fahrt - Nr.	400	1/16	2	15/17
Umlauf - Nr.	507	505	508	506

Breitenfeld	06:02		
Eigenthum	06:10		
Jeggau	06:12		
Tarnefitz	06:17		
Sichau	06:22		
Siems	06:27		
Köckte		06:30	
Dannefeld		06:35	
Peckfitz		06:40	
Lenz			06:15
Taterberg			06:21
Miesterhorst Bahnhof			06:25
Miesterhorst Ort			06:30
Mieste, Ortsmitte	06:37	► 06:45	06:48
Mieste, Bahnhof		06:47	
Mieste, Schule			06:51
Wernitz		06:50	06:53
Sachau			06:13
Potzehne			06:36
Jeseritz			06:44
Jerchel, Mühle			06:46
Jerchel, Dorfstraße			06:50
Solpke Schule		06:55	06:58
Weteritz		06:55	
GA, Bahnhof	07:05	07:10	07:10

►Umstieg

Freigestellter Schülerverkehr, Stand 2006/2007

Tour 1	
Krugerhorst	06:20
Breiteiche	06:30
Mieste Ort	06:45

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010 **Gymnasium Gardelegen**
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 06.03.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	513	113/120	510/120	114/110	712	410	120	120
Fahrt - Nr.	11	1/1	3/3	2/1	2	6	4	2
Umlauf - Nr.	702	705	707	703	504	10	208	206

Thuritz	06:21							
Güsefeld	06:26	►	06:26					
Bühne			06:30					
Vienau			06:13					
Kährstedt			06:19					
Vietzen			06:21					
Altmersleben			06:32					
Faulenhorst				06:01				
Winkelstedt				06:05				
Wustrow				06:09				
Brüchau				06:21				
Brüchau, Ziegelei				06:23				
Kakerbeck, Nord				06:27				
Jemmeritz				06:31				
Kakerbeck, Mitte				06:35				
Kakerbeck, Süd				06:36				
Karritz						06:33		
Neuendorf/Kalbe						06:36		
Vahrholz		06:36						
Kalbe, ZOB			06:36			06:40		
Kalbe, Schule		06:41	06:40					06:36
Kalbe, Kindergarten								06:38
Kalbe, Petersgarten						06:43		
Wernstedt						06:46		
Gr.Engersen			06:46					06:43
Kl.Engersen		06:45						06:45
Schenkenhorst		06:50						
Breitenfeld					06:35			
Klitzke, ZOB						06:36		
Schwiesau, Gaststätte				06:40	►	06:42		
Zichtau						06:47		
Wiepke, B 71			06:53	06:44		06:50	►	06:53
Estedt, B 71		06:56	06:56	06:47				06:56
Laatzke, B 71			06:58	06:49				06:58
Berge, B 71		07:00	07:00	06:51		07:00		07:00
Ackendorf, B 71		07:02	07:02	06:53		07:02		07:02
GA, Volkshaus		07:04	07:05	06:56		07:05		07:05
GA, Sandstraße		07:06	07:07	06:58		07:07		07:07
GA, Bahnhof		07:10	07:10	07:07		07:10		07:10
GA, Karl-Marx-Schule								07:19

► Umstieg

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010 **Sekundarschule Karl-Marx**
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 06.03.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	712	710	120	110	510/120	120	712	410
Fahrt - Nr.	2	400	15/17	1	1	1/3	4	2	6
Umlauf - Nr.	508	507	506	705	703	707	208	504	10

Parleib									06:33
Potzehne									06:36
Jeseritz									06:44
Jerchel, Dorfstraße									06:50
Wietertitz									06:55
Breitenfeld			06:02						06:35
Miesterhorst				06:32					
Mieste, Ort				06:37	►	06:48			
Wernitz						06:53			
Söljke, Schule						06:58			
Kakerbeck, Mitte							06:35		
Altmersleben								06:32	
Kalbe, Schule						06:41		06:40	
Schenkenhorst						06:50			06:36
Schwiesau, Gaststätte								06:40	►
Zichtau									06:42
Wiepke, B 71							06:53	06:53	06:50
Estedt, B 71						06:56	06:56	06:56	06:56
Laatzke, B 71						06:58	06:58	06:58	06:58
Berge, B 71						07:00	07:00	07:00	07:00
Ackendorf, B 71						07:02	07:02	07:02	07:02
GA, Volkshaus	07:03		07:06	07:04			07:05	07:05	07:05
GA, Sandstraße	07:05			07:06	06:58	►	07:07	07:07	07:07
GA, Bahnhof	07:10	►		07:10	►	07:10	►	07:10	07:10
GA, Karl-Marx-Schule								07:16	07:19

► Umstieg

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010 **Grundschule Apenburg**
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	114/118	118	118	117
Fahrt - Nr.	1/12	11	1/13	300
Umlauf - Nr.	306	308	301	311

Zethlingen Kirche				06:27
Zethlingen Ort				06:28
Cheinitz OM				06:33
Cheinitz B 71				06:34
Sallenthin Ort			06:26	
Baars Ort			06:34	
Winterfeld Ort	06:38		06:38	
Recklingen Ort	06:40		06:40	
Stapen				06:31
Hohentramm				06:35
Rittleben				06:32
Kl. Apenburg				06:42
Apenburg	06:45	06:45	06:48	06:37

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010 **Sekundarschule Karl-Marx**
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 06.03.2009

Verkehrstage	Mo-Fr							
Linien - Nr.	610	610	611	611	115	115	115	116
Fahrt - Nr.	2	3	4/9	2	4	3	2	401
Umlauf - Nr.	803	214	207	805	211	210	209	220k

Wollenhagen								06:28
Seethen								06:34
Lindstedterhorst								06:38
Lindstedt			06:48					06:43
Kassieck			06:53					06:48
Algenstedt			06:52					06:52
Hemstedt, Ort			06:56					06:56
Hemstedt, Ortsausgang				06:57				
Luffingen			06:59					
Javenitz, Ort				06:38				
Hottendorf				06:40				
Trüstedt					06:44			
Javenitz, Schule				06:45	06:51			
Kl. Neuendorf				06:50	06:57			
Neu-Kloster				06:52	06:59			
Polvitz						06:37		
Theerhütte						06:40		
Letzlingen, Theerhütter Str.						06:44		
Letzlingen, Bahnhof					06:43			
Letzlingen, Schule					06:48	06:48		
Letzlingen, Ort					06:50	06:50		
Zienau, Ort						06:57		
Wannefeld							06:37	
Roxförde							06:41	
Ipsse							06:57	
Ziepel								06:53
GA, Flugplatz			06:55	07:02				
GA, Lindenthal							07:00	
GA, Sprint-Tankstelle							07:02	
GA, Bismarcker Str.	07:03		07:03					
GA, Schlachthof			07:05					
GA, TO-Gaststätte			06:59	07:06				
GA, Karl-Marx-Schule	07:07		07:00	07:07	07:12	07:13	07:12	07:03

► Umstieg
 KB = Kleinbus

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010 **Grundschule Arendsee**
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 11.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr							
Linien - Nr.	512	512	213	210	200	210	210	565B	586
Fahrt - Nr.	3	4	2	3	521	401	402	5	33
Umlauf - Nr.	604	607	606	29	603	610k	610k	Altm. Bus	Altm. Bus

Lohne, Ort									06:22
Kleinau, Ort									06:32
Dessau, Ort									06:37
Sanne, Ort			06:42						06:33
Kerkuhn			06:46	06:46					
Thielbeer			06:52	06:52					
Ziemendorf						06:46			
Ziebau						06:52			
Friedrichsmilde						06:54			
Schrampe						06:56			
Arendsee Kurheim						06:58			
Kraatz, Ortsausgang						06:58			
Kläden, Spielplatz						07:00			
Kläden, Ort						07:01			
Kläden B 90						07:02			
Howisch							06:49		
Leppin B 90							06:55		
Harpe							06:59		
Genzien							07:06		
Zehren								06:40	
Gestien								07:00	
Neulingen									06:53
Heiligentide									06:43
Zühnen									06:48
Arendsee Klänwerk	06:54		06:54						
Arendsee Seeh. Str.						07:08			
Arendsee Grundschule	06:58	06:58	07:05	07:07			06:50	07:09	07:05
Arendsee Bahnhofstraße						07:10			

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 10.06.2009

Grundschule Beetzendorf

Verkehrstage	FS/KB					
Linien - Nr.	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
119	118	118	314	313	310	310
Fahrt - Nr.	2	1713	12	6	300	14
Umlauf - Nr.	39k	301	306	309	312	315

Groß Gischau	06:41					
Klein Gischau	06:44					
Audorf		06:24				
Kacklitz		06:27				
Stapen		06:31				
Hohentramm		06:35	06:51			
Apenburg		06:48				
Siedengrieben		06:56	06:53			
Mellin				06:25		
Neumühle Abzw.				06:28		
Neumühle Forsth.				06:30		
Tangeln, Ort				06:32		
Tangeln, Ahlumer Straße				06:33		
Rohberg				06:42		
Damebeck					06:44	
Poppau Ort						06:43
Peertz						06:48
Bandau						06:53
Jeßen					06:47	06:56
Beetzendorf Schule	07:00	07:05	07:02	06:56	06:50	07:04

bei Bedarf wird die Haltestelle Poppau Dorfstraße bedient (Linie 310 Fahrt 14)

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 29.09.2008

Grundschule Bismark

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	514	600
Fahrt - Nr.	2	10
Umlauf - Nr.	802	804

Lindstedterhorst	06:48
Königde	07:00
Poritz	07:05
Döllnitz	07:07
Bismark, Grundschule	07:12 07:06

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Grundschule Brunau

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	513	510/513
Fahrt - Nr.	10	10/9
Umlauf - Nr.	26	28

Hagenau	07:00
Packebusch, Ort	07:05
Packebusch, Naherholung	07:07
Beese, Kreuzung	07:15
Mehrin	07:18
Vienau	07:21
Dolchau, Abzw. Vienau	07:24
Dolchau, Ort	07:25
Kerkau, Abzweig	06:45
Kahnstedt	06:58
Vietzen	07:01
Siepe	07:08
Jeetze	07:11
Plathe	07:19
Brunau, Grundschule	07:31 07:25

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Grundschule Estedt

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	120	410	120
Fahrt - Nr.	15	7	15
Umlauf - Nr.	703	16	703

Ackendorf, B 71	07:23
Berge, B 71	07:25
Laatzke, B 71	07:27
Zichtau	07:28
Wiepke, B 71	07:32
Schenkenhorst	07:37
Estedt, Schule	07:29 07:36 07:43

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Grundschule Fleetmark

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	112	510	112	510
Fahrt - Nr.	1	12	4	13
Umlauf - Nr.	25	15	401	28

Thuritz	07:09			
Badel	07:13			
Mösenthin	07:18			
Jeggeleben, Bahnhof	07:26			
Jeggeleben, Ort	07:28			
Zierau, Ort	07:30			
Rademin	07:40			
Ladekath	07:45			
Kaulitz, Ort		07:12		
Kaulitz, Süd		07:16		
Binde, Gaststätte		07:21		
Mechau		07:26		
Ritzleben		07:31		
Vissum		07:37		
Schernikau		07:42		
Kassuhn		07:45		
Büssen		07:26		
Benkendorf		07:29		
Liesten, Schwimmbad		07:31		
Liesten		07:32		
Depekolk		07:34		
Luge		07:38		
Storpke		07:41		
Moltz		07:44		
Kerkau, Abzweig Lübbars			07:40	
Lübbars			07:44	
Fleetmark, Schule	07:50	07:50	07:50	07:50

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 16.01.2009

Grundschule Henningen

Verkehrstage	Mo-Fr							
Linien - Nr.	911	910	910	911	910	910	910	910
Fahrt - Nr.	2	5	3	1	12	403	15	16
Umlauf - Nr.	408	31	404	21	19	409k	23	407

Seebenu, Ort	07:36						
Rockenthin	07:41						
Andorf	07:43						
Hestedt	07:45						
Kl. Grabenstedt	07:47						
Klein Wieblitz, Ort		07:13					
Groß Wieblitz, Ort		07:18					
Eversdorf, Ort		07:23					
Niephagen, Ort		07:26					
Tylsen		07:30					
Wallstawe, Ort		07:39					
Wistedt		07:43					
Gr. Gerstedt		07:39					
Kl. Gerstedt		07:41					
Bombeck		07:44					
Osterwohle		07:46					
Rustenbeck			07:28				
Bonese			07:32				
Dahrendorf			07:38				
Kortenbeck			07:42				
Barnebeck			07:46				
Hohendolsleben				07:30			
Siedendolsleben				07:33			
Nipkendey				07:38			
Schmolau					07:15		
Markau					07:18		
Holzhausen					07:20		
Wiesohl					07:22		
Legendorf					07:24		
Bonese					07:26		
Winkelstedt					07:28		
Wendischhorst					07:30		
Kleistau					07:34		
Eickhorst Ort					07:26		
Dähre, Schwimmbad					07:28		
Fahrendorf					07:32		
Dähre Schule					07:39	► 07:43	
Deutschhorst				07:42		07:45	
Langenapel Kreuzung				07:46		07:48	
Giesertitz						07:32	
Umfelde						07:34	
Hilmsen						07:42	
Ellenberg						07:45	
Langenapel Ort						07:50	
Henningen	07:50	07:50	07:50	07:50	07:50	07:51	07:54

► Umstieg

Netzplanung ÖPNV
Telefon: 03901 / 304019

Ansprechpartner
Frau Woll

GSHenningenho

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

PGVS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 10.10.2008

Grundschule Jübar

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	315	315	315
Fahrt - Nr.	10	1	11
Umlauf - Nr.	305	301	406

Wendischbrome	07:36		
Nettgau	07:41		
Gladdenstedt	07:45		
Rohrberg, Ort		07:16	
Klein Bierstedt		07:23	
Groß Bierstedt		07:25	
Ahlum Ort		07:36	
Stöckheim Abzweig		07:40	
Nieps		07:42	
Ludelsen		07:46	
Driesenstedt			07:34
Borsen, Ort 2			07:37
Hanum			07:46
Jübar, Ort	07:50	07:50	07:50

Haltestelle Hanum Gehöft wird von Linie 315 Fahrt 11 bedient

PGVS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Grundschule Jenny Marx

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	912	810	113	119	810	112
Fahrt - Nr.	5	6	300	4	6	
Umlauf - Nr.	24	22	27	20	17	601

Darsekau	06:33					
Seebenau, Ort	06:36					
Seebenau, Kindergarten	06:37					
Cheine	06:40					
Brietz, Ort	06:43					
Brietz, Feuerwehr	06:44					
Brietz, Ziegelei	06:45					
Churtitz, Ort	06:50					
Steinitz, Friedhofstr.		06:52				
Steinitz, Gaststätte		06:53				
Böddenstedt, Ort		06:56				
Quadendambeck, Ort			06:45			
Mahlsdorf, B 71				06:45		
Eversdorf, Ort					06:46	
Stappenbeck, Ort						06:49
SAW, Ahornweg						06:59
SAW, Fuchsberg KK-Str.				06:53		
SAW, Kämmerleiche				06:58		
SAW, Dreiländereck				07:14		
SAW, Brewitzstraße	07:02					
SAW, Uelzener Str. Sparkasse		07:05	07:11		07:10	07:12

PGVS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

Grundschule Jävenitz

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	611	600	611
Fahrt - Nr.	49	10	2
Umlauf - Nr.	207	804	805

Seethen		06:20	
Lotsche		06:22	
Wollenhagen		06:26	
Lindstedterhorst		06:30	
Algenstedt		06:36	
Lindstedt		06:35	
Kassteck		06:40	
Trüstedt		06:44	
Neu Kloster	06:33		
Kloster Neuendorf	06:35		
Hottendorf	06:40		
Jävenitz, Schule	06:45	06:51	

► Umstieg

PGVS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 11.06.2009

Grundschule Kalbe

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr						
Linien - Nr.	114	114	514	113	120	120	513/510	510
Fahrt - Nr.	3/9	8	10/2	2	14	44	11/2	11
Umlauf - Nr.	706	704	802	219	217	10	702	701

Jemmeritz	06:48							
Jemmeritz, Ait	06:50							
Brüchau, Ort		06:45						
Brüchau, Ziegelei		06:49						
Kakerbeck Nord		06:56						
Kakerbeck Mitte	06:58							
Kakerbeck Süd	06:59							
Wustrewe		07:01						
Winkelstedt		07:06						
Faulenhorst		07:11						
Wernstedt	07:14	07:14						
Karitz			06:44					
Neuendorf/Kalbe			06:47					
Kahstedt, Abzweig Vietzen				06:50				
Vietzen				06:52				
Gussefeld, Ortsausgang Vietzen				06:56				
Bühne				07:01				
Vahrholz				07:06				
Kl. Engersen					06:55	06:57		
Gr. Engersen					07:01			
Badel							06:17	
Brunau, Grundschule							06:43	06:55
Altmerleben							07:05	07:05
Kalbe, ZOB			06:52					
Kalbe, Schule	07:20	07:20	06:57	07:11	07:09	07:05	07:13	07:13

► Umstieg

Kinder aus Algenstedt und Kremkau steigen in Neuendorf ein.
Bei Bedarf wird die Hast. Bühne Gehöfte von Linie 113 Fahrt 2 bedient.

PGVS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 10.06.2009

Grundschule Klötze

(mit eingearbeitet ist die Brückensperrung in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich Dezember 2009)

Verkehrstage	Mo-Fr							
Linien - Nr.	117	313	312	410	311	313	312	118
Fahrt - Nr.	7	5	6	500	10	6	401	11
Umlauf - Nr.	311	314	302	322	318	313	326k	308

Siedentramm	06:58							
Neuendorf KLZ	07:02							
Lockstedt	07:06							
Hohenhennigen	07:09							
Rappin		06:45						
Jahrstedt, Ort			06:40					
Kunrau		06:49	06:49					
Neuferchau		06:55	06:55					
Zichtau				07:11				
Schwiesau, Gaststätte				07:14				
Trippleben					06:56			
Wenze					06:59			
Ristedt						06:55		
Nesenitz							07:10	
Klötze, Bahnhof								07:13
Klötze, Nord	07:12							
Klötze, SÜD		07:09				07:14		
Klötze, ZOB		07:12	07:12					
Klötze, Str. der Jugend	07:19	07:17	07:17	07:19	07:21	07:20	07:19	07:21

KB = Kleinbus

PGVS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 11.05.2009

Grundschule Kuhfelde

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	119
Fahrt - Nr.	3	4
Umlauf - Nr.	3	18

Brewitz	06:25	
Dambeck, Ort	06:27	
Dambeck, Bhf.	06:29	
Amt Dambeck	06:31	
Saalfeld		06:22
Hagen		06:29
Altensalzwedel Abzw. Hagen		06:32
Altensalzwedel, Ort		06:33
Schieben	06:34	06:37
Valfitz, Ort		06:57
Valfitz, Gehöft		06:58
Valfitz, Mühle		06:59
Püggen	06:44	
Siedenlangenbeck, Ort	06:50	
Siedenlangenbeck, Bhf.	06:51	
Hohenlangenbeck	06:54	
Leetze	06:57	
Wopel	07:00	
Nütke, Kolonie	07:03	
Kuhfelde, Schule		07:05
Kuhfelde, B 248		07:05

Bei Bedarf wird die Haltestelle Wopel Gehöft, durch Linie 119 Fahrt 2 bedient.

Bei Bedarf wird die Haltestelle Altensalzwedel Tabita, durch Linie 119 Fahrt 4 bedient.

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	119
Fahrt - Nr.	400
Umlauf - Nr.	32

Steinitz, Gaststätte	06:54
Steinitz, Friedhofstraße	06:55
Zietnitz, Ort	06:57
Kuhfelde, Schule	07:05

KB = Kleinbus

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 12.05.2009

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	312
Fahrt - Nr.	1
Umlauf - Nr.	307

Dönitz	07:09
Schwarzendamm	07:11
Altferchau	07:13
Rappin	07:18
Jahrstedt Germenau	
Jahrstedt, Ort	07:31
Bückwitz	07:35
Steinke	07:39
Kunrau, Ort	07:44
Kunrau, Schule	07:48
Neuferchau	07:50
Kunrau Schule	07:52

Die Bedarfshaltestelle Dönitz wird von Linie 312 Fahrt 1 bedient.

Grundschule Kunrau
 (mit eingearbeitet ist die Brückensperrung in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich Dezember 2009)

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713	713	711
Fahrt - Nr.	5	2	5	5
Umlauf - Nr.	504	502	503	509

Breitenfeld	06:47			
Eigenthum	06:53			
Jeggau	06:55			
Tarnefitz	07:03			
Sichau	07:08			
Siems	07:12			
Peckfritz		06:47	06:50	
Köckte		06:52	06:55	
Dannefeld		06:57		
Taterberg		07:10		
Miesterhorst, Bhf.		07:12		
Miesterhorst		07:17	07:20	
Lenz		07:20	07:23	
Potzehne				06:58
Jerchel, Dorfstraße				07:13
Wernitz				07:35
Mieste, Schule	07:25	07:27	07:30	07:40

Haltestelle Birkhorst wird durch Linie 713 bedient.
 Bei Bedarf wird die Haltestelle Siems Gehöfte von Linie 712 bedient.

Freigestellter Schülerverkehr, Stand: 2006/2007	
Tour 2	
Krugerhorst	07:00
Himmelreich	07:10
Mieste Schule	07:20

Freigestellter Schülerverkehr, Stand: 2006/2007	
Tour 3	
Breiteiche	07:10
Sachau	07:15
Mieste Schule	07:25

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 10.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	311	313
Fahrt - Nr.	11	7
Umlauf - Nr.	310	309

Trippigleben	07:34
Wenze	07:38
Quarnebeck	07:42
Neu Ristedt	07:23
Ristedt	07:27
Immekath	07:30
Neuferchau	07:41
Röwitz	07:44
Kusey Schule	07:51

Grundschule Kusey

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 26.08.2008

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	810	119	113	112	210	119	912
Fahrt - Nr.	16	300	6	6	7	1	1
Umlauf - Nr.	2	20	27	601	14	9	24

Böddenstedt Ort	06:58						
Steinitz Gaststätte	07:02						
Steinitz Friedhof	07:03						
Ziethnitz	07:05						
Maxdorf, Ort		06:40					
Mahlsdorf, B 71		06:45					
Stappenbeck, Bahnhof		06:48					
Quadendambeck, Ort			06:45				
Buchwitz, Ort			06:56				
Benkendorf, Ort				06:34			
Pretzier Ort					06:57		
Dambeck, Amt						06:37	
Dambeck, Bahnhof						06:39	
Dambeck, Ort						06:41	
Brewitz, Ort						06:43	
Sienau						06:45	
Kricheldorf						06:47	
Seebenau, Ort							06:36
Seebenau, Kindergarten							06:37
Chüttlitz, Ort							06:50
SAW, Hauptsparkasse		07:11					
SAW, Südbockhorn		07:16					
SAW, Comenius Schule	07:12	07:20					
SAW, Ecke Reimannstraße		07:22					
SAW, Kammerenteiche	07:22		07:02	07:03	07:08	07:03	07:13
SAW, St. Georg	07:25	07:25					

Grundschule Perver

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 03.07.2009

KB											
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	111	211	912	910	810	119	113	310	510	810	
Fahrt - Nr.	400	1	1	1	4	1	6	10	7	16	
Umlauf - Nr.	413k	404	24	403	17	9	27	316	212	2	

Hoyersburg	07:00										
Gr. Chuden		06:59									
Ritze		07:03									
Cheine			06:40								
Chüttlitz Ort			06:50								
Eversdorf Ort				06:46							
Leetze					06:22						
Brewitz					06:43						
Sienau					06:45						
Kricheldorf					06:47						
Winterfeld, Ort						06:37					
Winterfeld, B 71						06:39					
Mahlsdorf, B 71						06:50					
Buchwitz						06:56					
Saw, Klosterkamp						07:00					
Saw, Käthe-Kollw.-Str.					06:49		06:57				
Saw, Ahornweg					06:53		06:58	06:53			
Saw, Lindenweg					06:56		06:59	06:54			
Saw, Hansestraße					06:58						
Saw, Lindenallee					07:00						
Saw, Kammerenteiche					07:03	07:02	07:00	06:57			
Saw, Ecke Keilmannstr.										07:11	
Saw, Brewitzstraße			07:02								
Saw, Dreiländereck			07:03	07:03							
Saw, Grundschule Lessing	07:09	07:11		07:14	07:18	07:07	07:05	07:04	07:02	07:19	
►Umstieg											

Die Bedarfshaltestelle Salzwedel Magdeburger Landstraße wird durch die Linie 113 (um ca. 7.00 Uhr) bedient.
 KB= Kleinbus

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	211	510	119	112	211	510	510
Fahrt - Nr.	1	23	300	6	2	8	7
Umlauf - Nr.	404	401	20	601	25	30	212

Ritze	06:36						
Gr.Chuden	06:44						
Buchwitz		06:40					
Depekolk				06:27			
Liesten, Ort				06:30			
Liesten, Schwimmbad				06:31			
Benkendorf				06:34			
Bussen				06:39			
Maxdorf Gehöft			06:39				
Maxdorf			06:40				
Mahlsdorf, B 71			06:45	06:45			
Stappenbeck, Ort		06:43		06:49			
Jeebel					06:30		
Riebau					06:34		
Vissum						06:31	
Rademin							06:36
KL-Gartz							06:35
Königsedt							06:39
Pretzier, Schule	06:51	06:48		06:54	06:41	06:46	06:46
►Umstieg							

Grundschule Pretzier

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	115
Fahrt - Nr.	300
Umlauf - Nr.	207

Polvitz	07:14
Roxförde	07:29
Wannefeld	07:34
Theerhütte	07:41
Letzingen, Schule	07:45

Grundschule Letzingen

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	711
Fahrt - Nr.	5
Umlauf - Nr.	509

Parleb	06:53
Potzehe	06:58
Jeseritz	07:03
Jerchel, Dorfstraße	07:13
Solpke Süd	07:20
Solpke Schule	07:25

Freigestellter Schülerverkehr, Stand 2006/2007	
Tour 2	
Solpke Kolonie	07:25
Solpke Schule	07:30

Grundschule Solpke

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	910	911	910	910	910
Fahrt - Nr.	16	2	403	15	5/700
Umlauf - Nr.	407	408	409K	23	31

Gieseritz	07:32				
Hilmsen	07:42				
Ellenberg	07:45				
Andorf		07:43			
Wallstawe, Ort					07:39
Fahrendorf			07:32		
Dähre, Ort			07:39	07:42	
Henningen	07:54	07:50		07:51	07:56
Groß Gerstedt					08:10
SAW, Kaufland					08:18

► Umstieg

Jeetzeschule außerhalb der Fahrten für die planmäßige Schülerbeförderung

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	300	586	512	213	510	200
Fahrt - Nr.	510	33	9	2	12	521
Umlauf - Nr.	6	AltM.Bus	604	606	15	603

Klötze, ZOB	06:57					
Poppau	07:06					
Beetzendorf, ZOB	07:15					
Brewitz	07:39					
Kossebau		06:33				
Zühlén		06:48				
Kleinau, Ort			06:32			
Dessau			06:37			
Sanne, Ort			06:42			
Kerkuhn			06:46			
Thielbeer			06:52			
Ziemendorf				06:46		
Schrampe				06:56		
Tannenkrug					06:42	
Ganzien					07:06	
Arendsee Seehäuser Str.					07:08	
Arendsee Busbahnhof	06:55	07:03	07:10		07:12	
Kaulitz, Ort				07:12		
Binde, Gaststätte				07:21	07:24	
Pretzler, Ort					07:39	
SAW, Kämmerleiteiche	07:47					
SAW, Lindenweg					07:45	
SAW, ZOB	07:50				07:51	

► Umstieg
Schüler aus Siedengrieben steigt in Beetzendorf zu.

Jeetzeschule außerhalb der Fahrten für die planmäßige Schülerbeförderung

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 19.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr						
Linien - Nr.	114	114	410	120	120	514	113
Fahrt - Nr.	3	9	8	5	14	10/2	2
Umlauf - Nr.	706	704	322	217	10	802	219

Jemmeritz	06:48						
Jemmeritz, Alt	06:50						
Brüchau		06:45					
Brüchau, Ziegelei		06:49					
Kakerbeck, Nord		06:56					
Kakerbeck, Mitte	06:58						
Kakerbeck, Süd	06:59						
Wustrewe		07:01					
Winkelstedt		07:06					
Faulenhorst		07:11					
Neu Wernstedt	07:09						
Wernstedt	07:14	07:14					
Zichtau, Ort			06:26				
Estedt B 71			06:33	06:47			
Kl. Engersen				06:55	06:57		
Gr. Engersen				07:01			
Karritz					06:44		
Neuendorf/Kalbe					06:47		
Vietzen						06:52	
Gussefeld, Ortsausgang Vietzen						06:56	
Bühne						07:01	
Vahrholz						07:06	
Kalbe, Schule	07:20	07:20		07:09	07:05	06:57	07:11

► Umstieg
Kinder aus Algenstedt steigen in Neuendorf ein.
Bei Bedarf wird die Hast. Bühne Gehöfte von Linie 113 Fahrt 2 bedient.

Sekundarschule Kalbe

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 24.02.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	513	510	513/510	513/510
Fahrt - Nr.	12	10	8/11	11/2
Umlauf - Nr.	26	28	701	702

Jegelieben, Feine Sache	06:09			
Jegelieben, Bahnhof	06:15			
Jegelieben, Ort	06:18			
Zierau Abzw.	06:20			
Zierau Ort	06:21			
Lüge	06:27			
Molitz	06:33			
Störpke	06:37			
Stepe	06:41			
Jeetze	06:45			
Lübbars		06:43		
Kerkau Abzw.		06:45		
Plathe		06:48		
Vienau			06:21	
Mehrin			06:23	
Beese, Krz.			06:25	
Hagenau			06:40	
Packebusch Ort			06:45	
Packebusch Näherholung			06:47	
Büdel				06:17
Itharitz				06:21
Kahrstedt				06:34
Brunau, Grundschule	06:50	06:52	06:50	06:55
Dolchau, Ort			06:59	06:59
Kahrstedt			07:02	07:02
Altmerleben			07:05	07:05
Kalbe, Schule			07:13	07:13

► Umstieg

Sekundarschule Kalbe

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	311
Fahrt - Nr.	1/10
Umlauf - Nr.	318

Niendorf	06:13
Weddendorf	06:17
Oebisfelde, Schule	06:20
Oebisfelde, Theodor-Müller-Str.	06:22
Oebisfelde, Bahnhof	06:25
Breitenrode	06:32
Buchhorst	06:40
Klötze, Str. d. Jugend	07:21

Klötze (alle Schulen) OK

⊙ PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 12.05.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	810	114/118	118	117	312	510/120	410
Fahrt - Nr.	13	1/12	1/13	7	6	1/3	500
Umlauf - Nr.	407	306	301	311	302	707	322

Käcklitz				06:27			
Stapen				06:31			
Zethlingen, Ort				06:28			
Winterfeld, Ort				06:38			
Recklingen, Ort				06:40			
Apenburg			06:45	06:48	06:50		
Hohenramm				06:51			
Siedengrieben				06:53			
Dankensen							
Bornsen	06:20						
Gr. Bierstedt	06:23						
Rohrberg	06:33						
Beetzendorf Gym.			06:58				
Beetzendorf ZOB	06:46		07:00				
Neuendorf /KLZ					07:02		
Lockstedt					07:06		
Hohenhenningen					07:09		
Böckwitz						06:36	
Jährstedt						06:40	
Steinke						06:44	
Jährstedt Germenau						06:49	
Kunrau						06:55	
Neuferchau						06:58	
Röwitz						07:02	
Kusey, Ort						06:32	
Altmerleben, Ort						06:40	
Kalbe, ZOB						06:36	
Wiepke, B 71						06:53	07:07
Schwiesau Gaststätte							07:14
Klötze, NOB				07:12			
Klötze Straße der Jugend			07:17	07:19	07:17		07:19

► Umstieg

Förderschule Lb (Klötze)

"Zinnberg"
(mit eingearbeitet ist die Brückensperrung
in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich
Dezember 2009)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 12.05.2009

Förderschule Lb (Klötze)

"Zimberg"
(mit eingearbeitet ist die Brückensperrung
in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich
Dezember 2009)

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	810	114/118	118	117	312	510/210	410	
Fahrt - Nr.	13	1/12	1/13	7	6	1/3	500	
Umlauf - Nr.	407	306	301	311	302	707	322	

Käcklitz				06:27				
Stapen				06:31				
Zethlingen,Ort		06:28						
Winterfeld,Ort		06:38						
Recklingen,Ort		06:40						
Apenburg		06:45	06:48	▶ 06:50				
Höhentamm		06:51						
Siedengrieben		06:53						
Dankensen	06:20							
Borsnen	06:23							
Gr. Bierstedt	06:33							
Rohrberg	06:40							
Beetzendorf Gym.			06:58					
Beetzendorf ZOB	06:46	▶ 07:00						
Neuendorf /KLZ				07:02				
Lockstedt				07:06				
Höhenhenningen				07:09				
Böckwitz					06:36			
Jahrstedt					06:40			
Steimke					06:44			
Jahrstedt Germenau								
Kunrau					06:49			
Neuferchau					06:55			
Röwitz					06:58			
Kusey, Ort					07:02			
Altmersleben,Ort						06:32		
Kalbe,ZOB						06:36		
Wllepke, B 71					06:53	▶ 07:07		
Schwiesau Gaststätte							07:14	
Klötze NORD				07:12				
Klötze Süd				07:19	07:17			07:19
Klötze Straße der Jugend		07:17		07:19	07:17			07:19
▶ Umstieg								

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 22.10.2008

Ganztagssschule G.E. Lessing

Verkehrstage	Mo-Fr									
Linien - Nr.	119	113	211	510	510	112	211	210	212	210
Fahrt - Nr.	300	6	2	7	8	6	1	6	1	7
Umlauf - Nr.	20	27	25	212	30	601	404	7	29	14

Valfittz,Ort									06:19	
Schieben									06:21	
Hagen									06:28	
Altensalzw.,Abzw.Hagen									06:32	
Altensalzwedel,Ort									06:33	
Saalfeld									06:38	
Maxdorf									06:40	
Recklingen,Ort						06:34				
Winterfeld, B 71						06:39				
Mahlsdorf, B 71						06:45	06:50			
Buchwitz							06:56			
Jeebel						06:30				
Riebau						06:34				
Brunau,Ort							06:13			
Plathe							06:18			
Ladekath							06:34			
Rademin							06:36			
Fleetmark								06:20		
Schermkau								06:27		
Vissum								06:31		
Klein Gartz						06:40		06:35		
Königstedt								06:39		
Depekolk								06:27		
Liesten Ort								06:30		
Bussen								06:39		
Stappenbeck Ort								06:49		
Ritze									06:36	
Kl. Chüden								06:39		
Gr. Chüden								06:44		
Järendsee, Busbahnhof									06:32	
Binde Gaststätte									06:46	
Kaulitz,Ort										06:31
Ritzleben									06:49	06:47 ▶ 06:51
Pretzier						06:39		06:45	06:53	
Pretzier, Schule						06:41 ▶ 06:46	06:46	06:54	06:51 ▶ 06:55	
Pretzier, Ort							06:48			
Saw Kammereiteiche	06:58	07:02				06:57	06:57	07:03		07:06
▶ Umstieg										07:08

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 10.06.2009

Sekundarschule Klötze

(mit eingearbeitet ist die Brückensperrung
in der Ortslage Jahrstedt, bis voraussichtlich
Dezember 2009)

Verkehrstage	Mo-Fr									
Linien - Nr.	118	118	117	410	313	313	311	314	312	312
Fahrt - Nr.	11	13	7	500	5	6	10	6	6	401
Umlauf - Nr.	308	301	311	322	314	313	318	303	302	326K

Winterfeld,Ort				06:38						
Recklingen,Ort				06:40						
Kl. Apenburg				06:42						
Apenburg		06:45	06:48	▶ 06:50						
Siedentamm				06:58						
Neuendorf KLZ				07:02						
Lockstedt				07:06						
Höhenhenningen				07:09						
Zichtau				07:11						
Schwiesau, Gaststätte				07:14						
Dönitz					06:37					
Schwarzendamm					06:39					
Altferschau					06:41					
Rappin					06:45					
Neu Ristedt						06:52				
Ristedt						06:55				
Immekath						06:59				
Köckte							06:53			
Trippigleben							06:56			
Wenze							06:59			
Quärnebeck							07:02			
Mellin								06:25		
Böckwitz									06:36	
Jahrstedt,Ort									06:40	
Steimke									06:44	
Jahrstedt Germenau										
Kunrau						06:49			06:49	
Neuferchau						06:55			06:55	
Röwitz									06:58	
Kusey Schule						06:59	07:07			
Kusey Ort						07:02				
Nesensitz									07:02	
Klötze NORD										07:10
Klötze Süd						07:12				
Klötze Str. d. Jugend						07:09	07:14			
KB = Kleinbus						07:21	07:20		07:12	07:17
▶ Umstieg						07:21	07:20		07:17	07:19

© PVGS- Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 24.06.2009

Ganztagssschule G.E. Lessing

Verkehrstage	Mo-Fr						
Linien - Nr.	111	113	810	810	810	119	912
Fahrt - Nr.	400	304	4	3	5	1	1
Umlauf - Nr.	413K	218	17	405	22	9	24

SAW, Hoyersburger Straße									07:03	
Jeggeleben, Ort						06:36				
Zierau Abzweig						06:34				
Sallenthin, Ort						06:39				
Tylsen, Ort							06:41			
Groß Wieblitz, Ort							06:51			
Diesdorf Sandstraße								06:08		
Langenapel, Ort								06:33		
Wallstawe								06:42	06:40	
Ziethnitz								06:51	06:50	
Steinitz, Friedhofstr.								06:52	06:52	
Steinitz, Gaststätte								06:53	06:53	
Böddenstedt, Ort									06:56	
Püggen										06:14
Siedelangenbeck Bhf.										06:17
Hohenlangenbeck										06:20
Leetze										06:22
Wopel Ort										06:25
Vitzke										06:28
Kuhfelde, B 248										06:29
Kuhfelde, Neubau										06:31
Valfittz Mühle										06:32
Schieben										06:33
Dambeck, Amt										06:37
Dambeck, Bahnhof										06:39
Dambeck, Ort										06:41
Brewitz										06:43
Sienua										06:45
Kricheldorf										06:47
Seebenau, Ort										06:36
Seebenau, Kindergarten										06:37
Cheine										06:40
Brietitz, Ort										06:43
Chautitz, Ort										06:50
Salzwedel Lüneburger Reha										06:59
Salzwedel Uelzener Straße										07:01
Salzwedel Dreiländereck						07:06	06:59	07:01		
Salzwedel Fuchsberg KKS										06:49
Salzwedel Thälmannstraße								07:16		
Salzwedel Kammereiteiche						06:54	07:21	07:12	07:17	07:13
Salzwedel Lindenallee								07:14	07:20	07:00

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

Sekundarschule am Drömling

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713	713	711
Fahrt - Nr.	5	2	5	5
Umlauf - Nr.	504	502	503	509

Breitenfeld	06:47			
Eigenrum	06:53			
Jeggau	06:55			
Tarnefitz	07:03			
Sichau	07:08			
Siems	07:12			
Peckfritz		06:47	06:50	
Kockte		06:52	06:55	
Dannefeld		06:57		
Miesterhorst, Bhf.		07:12		
Miesterhorst		07:17	07:20	
Lenz		07:20	07:23	
Parleib				06:53
Potzehne				06:58
Jeseritz				07:03
Jerchel, Dorfstraße				07:13
Solpke Süd				07:20
Solpke, Schule				07:25
Wernitz				07:35
Mieste, Schule	07:25	07:27	07:30	07:40

► Umstieg
Haltestelle Birkhorst wird durch Linie 713 Fahrt 2 bedient.
Bei Bedarf wird die Haltestelle Siems Gehöfte von Linie 712 bedient.

Freigestellter Schülerverkehr, Stand: 2009/2010

	Tour 2	Tour 2	Tour 3	Tour 4
Krügerhorst	07:00			
Himmelreich		07:10		
Breitliche			07:10	
Sachau				07:25
Mieste Schule	07:20	07:20	07:25	07:35

Verkehrstage	Mo-Fr							
Linien - Nr.	410	120	120	115	115	115	710	711
Fahrt - Nr.	6	4	1	2	3	4	10	2
Umlauf - Nr.	10	208	705	209	210	211	505	508

Zichtau	06:47							
Wiepke, B 71	06:50	► 06:53						
Schenkenhorst			06:50					
Estedt, B 71		06:56	06:56					
Berge, B 71		07:00	07:00					
Ackendorf, B 71		07:02	07:02					
Wannefeld				06:37				
Roxförde				06:41				
Theerhütte					06:40			
Letzlingen Ort					06:50			
Polvitz						06:37		
Gardelegen, Bahnhof				07:05	07:05	07:05	► 07:05	07:10
Gardelegen, Sandstraße								07:07 07:16
Gardelegen, Volkshaus		07:05	► 07:04				► 07:10	07:18
Weteritz								07:15
Solpke, Schule								07:20 07:25
Wernitz								07:25
Mieste, Schule								07:28 07:35

Die Haltestelle Letzlingen Mildequelle wird durch Linie 115 Fahrt 4 bedient.

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 18.07.2008

Oebisfelde Grundschule I Oebisfelde Grundschule II Oebisfelde Sekundarschule Drömling

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	311	311	311	311
Fahrt - Nr.	3	4	2	5
Umlauf - Nr.	319	310	310	319

Frankenfelde	06:38			
Bergfriede	06:40			
Niendorf	06:44			
Weddendorf	06:47			
Gehrendorf		06:55		
Buchhorst			06:35	
Wassendorf			06:40	07:00
Breitenode				07:05
Oebisfelde, Schule	06:52	07:00	06:45	07:10

Die Haltestelle Weddendorf Stendaler Straße wird bei Bedarf bedient.

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 06.03.2009

Berufsschule I Osterburg Förderschule I b (Osterburg)

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	514	610	584B
Fahrt - Nr.	1	6	17/17
Umlauf - Nr.	802	803	Altm. Bus

Poritz, Ort	06:30		
Döllnitz	06:12		
Königde, Ort		06:01	
Bismark, Karl-Marx-Straße	06:15	► 06:13	► 06:30
Osterburg, Bahnhof			07:09

► Umstieg

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	512	200	584B
Fahrt - Nr.	2	501	21
Umlauf - Nr.	606	5	Altm. Bus

Kleinau, Ort	05:58		
Lohne	06:02		
Arendsee, Busbahnhof	06:25	► 06:35	
Seehausen, Bahnhof		07:01	► 07:05
Osterburg, Bahnhof			07:18

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	213	200	584 B
Fahrt - Nr.	1	501	21
Umlauf - Nr.	7	5	Altm. Bus

Ziefkau	06:10		
Arendsee, Busbahnhof	06:26	► 06:35	
Seehausen, Bahnhof		07:01	► 07:05
Osterburg, Bahnhof			07:18

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 01.07.2009

Gymnasium Osterburg

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	210	213	200	584 B
Fahrt - Nr.	1	1	501	21
Umlauf - Nr.	605	7	5	Altm. Bus

Harpe	06:31			
Zehren, Ort	06:46			
Ziemendorf		06:05		
Ziefkau		06:10		
Arendsee, Busbahnhof		06:26	► 06:35	
Seehausen, Gymnasium	07:03			
Seehausen, Bahnhof	07:07	►	07:01	► 07:05
Osterburg, Bahnhof				07:18

► Umstieg

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 08.01.2009

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	119
Fahrt - Nr.	1
Umlauf - Nr.	9

Wüllmersen	05:55
Mehnke	05:58
Hohengrieben	06:01
Kl.Bierstedt	06:09
Gr.Bierstedt	06:10
Püggen	06:14
Siedenlangenbeck, Bahnhof	06:17
Hohenlangenbeck	06:20
Leetze	06:22
Wopel	06:25
Vitzke, Kolonie	06:28
Kuhfelde, B 248	06:29
Kuhfelde, Neubau	06:31
Valfitz Mühle	06:32
Schieben	06:33
Dambeck, Amt	06:37
Dambeck, Bahnhof	06:39
Dambeck, Ort	06:41
Brewitz	06:43
Sienau	06:45
Kricheldorf	06:47
SAW, Fuchsberg KKS	06:49
SAW, Ahornweg	06:53
SAW, Lindenweg	06:56
SAW, Hansestraße	06:58
SAW, Lindenallee	07:00
SAW, Kammereiteiche	07:03
SAW, Thälmann Str.	07:06
SAW, ZOB	07:08
SAW, Schwimmhalle	07:11
SAW, KK-Schule	07:17
SAW, Lüneburger Str. Reha	07:18
SAW, Dreiländereck	07:20

Schulen Salzwedel
evangelische Grundschule
Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzeschule

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 24.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	111	810
Fahrt - Nr.	400	4
Umlauf - Nr.	413K	17

Bornsen	06:00
Drebenstedt	06:02
Dankensen	06:04
Abbandorf, Abzw.	06:07
Abbandorf, Kirche	06:09
Schinkenmühle, Abzw.	06:11
Hohenbördenstedt	06:13
Peckensen, Kirche	06:15
Hilmsen	06:18
Umfelde	06:27
Gieseritz	06:30
Wallstawe	06:34
Niephagen	06:37
Tylsen	06:41
Eversdorf	06:46
Eversdorf, Bahnhof	06:47
Gr.Wieblitz, Alte Schule	06:49
Gr.Wieblitz	06:51
Kl.Wieblitz	06:55
Kl.Gerstedt	06:57
Gr.Gerstedt	07:00
Hoyersburg	07:00
SAW, Hoyersburger Straße	07:03
SAW, Reitstadion	07:04
SAW, Sportplatz	07:05
SAW, Dreiländereck	07:06
SAW, Lüneburger Str.	07:08
SAW, Kaufland	07:11
SAW, ZOB	07:17
SAW, Thälmannstr.	07:08 ▶ 07:19
SAW, Schwimmhalle	07:11
SAW, Lb-Schule	07:20
SAW, Kammereiteiche	07:21
SAW, Fuchsberg KKS	07:25

Schulen Salzwedel
Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzeschule

▶ Umstieg
Zugankunft aus Stendal 7:13 Uhr. Weiterfahrt zur Berufsschule (Schwarzer Weg) ist 7:17 Uhr möglich.

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 11.05.2009

Verkehrstage	FS	
	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	814	810
Fahrt - Nr.	1	3
Umlauf - Nr.	414K	405

Molmke	05:47
Lindhorf	05:51
Haselhorst	05:55
Waddekath	06:01
Bergmoor FS	05:50
Diesdorf, Sandstr.	06:05 ▶ 06:08
Diesdorf, Kirche	06:12
Dähre	06:18
Nipkendey	06:22
Deutschhorst	06:26
Wiersdorf	06:27
Ellenberg	06:33
Wirstedt	06:38
Wallstawe	06:42
Niephagen	06:45
Eversdorf	06:48
Ziethnitz	06:51
Steinitz, Friedhofstr.	06:52
Steinitz, Gaststätte	06:53
Böddenstedt, Abzweig	06:56
SAW, Böddenst.Weg	06:57
SAW, Dreiländereck	06:59
SAW, Lüneburger Reha	07:02
SAW, Kaufland	07:05
SAW, Thälmannstr.	07:09
SAW, Kammereiteiche	07:12
SAW, Hansestr.	07:13
SAW, Lindenallee	07:14
SAW, Thälmannstr.	07:18
SAW, ZOB	07:20

▶ Umstieg

Bei Bedarf wird die Haltestelle Schwarzer Berg nach Eversdorf durch die Umlauf - Nr. 405 bedient.

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab: 06.08.2009
Stand: 10.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	912	910
Fahrt - Nr.	1	1
Umlauf - Nr.	24	403

Diesdorf, Sandstr.	05:52
Kerstenberg	05:54
Schadewohl	05:56
Schadeberg	05:58
Neuekrug	06:03
Reddigau	06:05
Reddigau, West	06:06
Höddelsen	06:07
Dütschberg	06:10
Rustenbeck	06:14
Bonese	06:18
Schmölau	06:21
Markau	06:24
Holzhausen	06:25
Wiewohl	06:27
Lagendorf	06:29
Dahrendorf	06:31
Kortenbeck	06:34
Bamebeck	06:38
Henningen	06:44
Osterwöhle	06:48
Bombeck	06:51
Bombeck, Fehmann	06:52
Kl.Gerstedt	06:55
Gr.Gerstedt	06:57
Kl.Grabenstedt	06:15
Hestedt	06:19
Andorf	06:22
Rockenthin	06:24
Darsekau	06:33
Seebenau	06:36
Seebenau, Kindergarten	06:37
Cheine	06:40
Brietz, Ort	06:43
Brietz, Feuerwehr	06:44
Brietz, Ziegelei	06:45
Chuttitz, Ort	06:50
SAW, Lüneburger Str. Reha	06:59
SAW, KK-Schule	07:00
SAW, Brewitzstraße	07:02
SAW, Reitstadion	07:00
SAW, Sportplatz	07:01
SAW, Dreiländereck	07:03 ▶ 07:03
SAW, Lüneburger Str.	07:05
SAW, Kaufland	07:10
SAW, Thälmann Str.	07:15
SAW, Lb-Schule	07:11
SAW, Kammereiteiche	07:13
SAW, Fuchsberg KKS	07:21
SAW, Fuchsberg BbS	07:20

▶ Umstieg

Schulen Salzwedel
Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzeschule

Schulen Salzwedel
Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
evangelische Grundschule
berufsbildende Schulen
Jeetzeschule

Netzplanung ÖPNV
Telefon: 03901 / 304019

Ansprechpartner
Frau Woll

SAW alle Ho4

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	910	810	119
Einschränkung	K		
Fahrt - Nr.	401	5	3
Umlauf - Nr.	412K	22	3

Bonese		06:07	
Winkelstedt		06:09	
Wendischhorst		06:11	
Kleistau		06:15	
Dähre		06:23	
Eickhorst	06:01		
Eickhorst, Ost	06:02		
Dähre, Schwimmbad	06:03		
Dähre, Eisdielen	06:04		
Fahrendorf	06:09		
Höhendöhlen	06:17		
Siedendöhlen	06:19		
Deutschhorst	06:21	06:26	
Wiersdorf		06:27	
Langenapel		06:33	
Wistedt		06:38	
Wallstawe		06:40	
Niephagen		06:43	
Eversdorf		06:47	
Ziethnitz		06:50	
Steinitz, Friedhofstr.		06:52	
Steinitz, Gaststätte		06:53	
Böddenstedt		06:56	
SAW, Tankst/Schilling			07:11
SAW, Warthe			07:12
SAW, Ecke Reimannstraße			07:15
SAW, Reitstadion		06:59	
SAW, Sportplatz		07:00	
SAW, Dreiländereck		07:01	
SAW, Comenius-Schule			07:16
SAW, KK-Schule			07:22
SAW, Lüneburger Straße		07:02	
SAW, Lüneburger Reha		07:03	
SAW, Kaufland		07:09	
SAW, ZOB		07:12	
SAW, Thälmann Str.		07:16	
SAW, Kammereiteiche		07:17	
SAW, Hansestraße		07:19	
SAW, Lindenallee		07:20	
SAW, Lindenweg		07:22	
SAW, Ahornweg		07:23	
SAW, BBZ		07:24	
SAW, BfS (Berufsschule)		07:25	
► Umstieg			

K = Kleinbus
 Die Haltestelle Wendischhorst Gehöft wird nach Kleistau von Linie 810 Fahrt 5 bedient.

Netzplanung ÖPNV Ansprechpartner Frau Woll SAW alle Hog

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 10.06.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	119
Fahrt - Nr.	300	1
Umlauf - Nr.	20	9

Kl. Gischau	06:09	
Gr. Gischau	06:14	
Valfritz	06:19	
Schieben	06:21	
Hagen	06:28	
Altensalzwedel, Abzw. Hagen	06:32	
Altensalzwedel, Ort	06:33	
Saalfeld	06:38	
Maxdorf Gehöft	06:39	
Maxdorf	06:40	
Mahlsdorf	06:45	
Stappenbeck, Bahnhof	06:48	
SAW, Fuchsberg KKS	06:55	
SAW, Kammereiteiche	06:58	07:03
SAW, Schillerstraße	07:09	
SAW, Hauptparkasse	07:11	
SAW, Dreiländereck	07:14	
SAW, Comenius-Schule	07:20	
SAW, Ecke Reimannstraße	07:22	
SAW, Fuchsberg KKS	07:30	
SAW, KK - Schule		07:17
► Umstieg		

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	119
Fahrt - Nr.	4	3
Umlauf - Nr.	18	3

Saalfeld	06:22	
Hagen	06:29	
Altensalzwedel, Abzw. Hagen	06:32	
Altensalzwedel, Ort	06:33	
Schieben	06:37	
Kl. Gischau	06:48	
Gr. Gischau	06:52	
Valfritz Ort	06:57	
Valfritz Gehöft	06:58	
Valfritz Mühle	06:59	
Kuhfelde, Neubau	07:01	
Püggen		06:44
Siednlangenbeck, Ort		06:50
Siednlangenbeck, Bahnhof		06:51
Hohenlangenbeck		06:54
Leetze		06:57
Wöpel		07:00
Vitzke		07:03
Kuhfelde, B 248		07:05
Kuhfelde, Schule	07:05	
SAW, Warthe	07:10	07:12
SAW, Ecke Reimannstraße	07:14	07:15
SAW, Lüneburger Reha	07:23	
SAW, KK-Schule	07:24	07:22

BedarfsHaltestelle Altensalzwedel Tabita wird von Linie 119 Fahrt 3 und 4 mitbedient.

Netzplanung ÖPNV Ansprechpartner Frau Woll SAW alle Hog

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 evangelische Schule
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	112	211	512/510
Fahrt - Nr.	6	1	1/8
Umlauf - Nr.	601	404	30

Boock			05:56
Kleinlau			06:01
Löhne			06:06
Dessau			06:11
Sanne			06:15
Fleetmark			06:20
Kassuhn			06:25
Schernikau			06:27
Vissum			06:31
Kl. Gartz			06:35
Königstedt			06:39
Hagenau	05:55		
Packebusch Ort	05:58		
Packebusch Näherholung	06:00		
Brunau Ort	06:04		
Jeetze	06:08		
Siepe	06:11		
Störpke	06:15		
Molitz	06:18		
Lüge	06:22		
Depekolk	06:27		
Liesten Ort	06:30		
Liesten Schwimmbad	06:31		
Benkendorf	06:34		
Bussen	06:39		
Mahlsdorf	06:45		
Stappenbeck, Ort	06:49		
Ritze		06:36	
Kl. Chüden		06:39	
Gr. Chüden		06:44	
Pretzier, Ort	06:53		06:45
Pretzier, Schule	06:54	06:51	06:46
Pretzier, Ort		06:55	
Gr. Chüden		06:59	
Ritze		07:03	
SAW, Ecke Morgenstraße		07:07	
SAW, Ecke Lönnsstraße		07:08	
SAW, Ahornweg	06:59		06:53
SAW, Lindenweg	07:00		06:54
SAW, Kammereiteiche	07:03		06:57
SAW, Thälmann Str.	07:05	07:10	07:01
SAW, ZOB	07:07		07:03
SAW, Schwimmhalle	07:11	07:13	07:07
SAW, Uelzener Str.	07:13		07:09
SAW, KK-Schule	07:15	07:17	07:11

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 02.07.2009

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	114	110	113	113
Fahrt - Nr.	1	12	301	304
Umlauf - Nr.	306	202	704	218

Bühne			05:53	
Kalbe, ZOB			06:00	06:03
Zethlingen	06:27			
Zethlingen, Kirche	06:28			
Cheinitz B71	06:34	06:56		
Altmerleben				06:08
Kahstedt, Abzweig Vietzen				06:11
Vietzen				06:14
Gussefeld				06:16
Thuritz				06:20
Badel				06:23
Mösenthin				06:31
Jeggeleben, Feine Sache				06:32
Zierau, Abzw.				06:34
Jeggeleben				06:36
Jeggeleben, Bahnhof				06:37
Sallenthin Ort				06:39
Mahlsdorf B 71		07:05		06:45
SAW, Fuchsberg B 71		07:11		06:51
SAW, Klosterkamp				06:52
SAW, Kammereiteiche		07:14		06:54
SAW, Schillerstraße				06:57
SAW, Rathausurm				06:59
SAW, Jahn-Gymnasium				07:01
SAW, ZOB				07:04
SAW, Schwimmhalle		07:19		07:06
SAW, Uelzener Straße				07:09
SAW, KK-Schule				07:11
SAW, Lüneburger Str.				07:13
SAW, Dreiländereck		07:21		07:14
SAW, Sportplatz				07:16
SAW, Reitstadion				07:17
► Umstieg				

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 28.10.2008

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	510
Fahrt - Nr.	7
Umlauf - Nr.	212

Kahrstedt	05:55
Dolchhau, Abzw. Vienau	06:00
Vienau	06:04
Mehrin	06:07
Beese	06:09
Brunau, Ort	06:13
Plathe	06:18
Kerkau Abzw.	06:20
Lübbers	06:23
Fleetmark Ort	06:29
Ladekath	06:34
Radermin	06:36
Kl. Garitz	06:40
Pretzier, Schule	06:46
Pretzier, Ort	06:48
SAW, Ahornweg	06:53
SAW, Lindenweg	06:54
SAW, Kämmerenteiche	06:57
SAW, Thälmann Str.	07:01
SAW, ZOB	07:03
SAW, Schwimmhalle	07:07
SAW, Uelzener Str.	07:10
SAW, KK-Schule	07:12
SAW, Lüneburger Str.	07:13
SAW, Dreiländereck	07:15
SAW, Sportplatz	07:17
SAW, Reitstadion	07:18

Bei Bedarf wird die Haltestelle Lüneburger Reha bedient.

PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 24.06.2009

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	211	510
Fahrt - Nr.	2	7
Umlauf - Nr.	25	212

Jeebel	06:30
Riebau	06:34
Pretzier	06:39
Pretzier, Schule	06:41 ▶ 06:46
SAW, Ahornweg	06:53
SAW, Lindenweg	06:54
SAW, Kämmerenteiche	06:57
SAW, Thälmann Str.	07:01
SAW, ZOB	07:03
SAW, Schwimmhalle	07:07
SAW, Uelzener Straße	07:10
SAW, KK-Schule	07:12
SAW, Lüneburger Str.	07:13
SAW, Dreiländereck	07:15
SAW, Sportplatz	07:17
SAW, Reitstadion	07:18

▶ Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 11.06.2009

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	200	512	586	565 B	213/210	212	210
Fahrt - Nr.	504	2	27	28/14	1/6	1	7
Umlauf - Nr.	602	606	Altm. Bus	Altm. Bus	7	29	14

Zehren, Ort	05:42
Höwisch	05:51
Leppin, Bigo	05:56
Harpe	06:03
Gestien	06:08
Genzien	06:12
Kleinau, Schule	05:57
Kleinau	05:58
Lohne	06:02
Dessau	06:07
Sanne, OM	06:10
Sanne, Vst.	06:11
Kerkuhn	06:12
Thielbeer	06:17
Arendsee, Klärwerk	06:21
Helligenfelde	06:00
Zühlen	06:05
Neulingen	05:59
Arendsee, Seehäuserstr.	06:14
Arendsee, Bahnhofstr.	06:16
Arendsee, Strand	05:58
Ziemendorf	06:05
Zießau	06:10
Friedrichsmilde	06:13
Schrampe	06:16
Arendsee, Kurheim	06:18
Arendsee, Bahnhofstr.	06:24
Arendsee, Busbahnhof	06:18 06:25 ▶ 06:10 ▶ 06:14 ▶ 06:32 ▶ 06:35
Arendsee, Friedensstr.	06:20
Arendsee, Klosterkirche	06:21
Arendsee, Salzwedeler Str.	06:22
Kläden, B 190	06:25
Kläden, Ort	06:38
Kraatz	06:41
Kaulitz	06:31
Kaulitz Süd	06:32
Binde, Gaststätte	06:29 06:46 06:37 06:46
Mechau	06:42
Ritzleben	06:33 06:49 06:47 ▶ 06:51
Pretzier	06:39
Pretzier, Schule	06:55
SAW, Ahornweg	07:03
SAW, Lindenweg	07:04
SAW, Kämmerenteiche	07:06
SAW, Schillerstr.	07:09
SAW, Rathausum	07:11
SAW, Jahn Gymnasium	07:13
SAW, ZOB	07:15
SAW, Schwimmhalle	07:18
SAW, KK-Schule	07:20
SAW, Lüneburger Straße	07:22
SAW, Dreiländereck	07:24
SAW, Reitstadion	07:26

▶ Umstieg
 Gehöft Benecke (Kläden/Kraatz) wird durch Linie 210 Fahrt 6 bedient.

PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010
 gültig ab: 06.08.2009
 Stand: 18.07.2008

Schulen Salzwedel
 Jahn-Gymnasium
 Förderschule Lb "Pestalozzi"
 berufsbildende Schulen
 Jeetzeschule

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	113
Fahrt - Nr.	6
Umlauf - Nr.	27

Apenburg	06:30
Recklingen, Ort	06:34
Winterfeld, B71	06:37
Sallenthin/Baars Abzw.	06:39
Baars, Ort	06:43
Quadendambek, Ort	06:45
Mahlsdorf, B 71	06:50
Stappenbeck, B71	06:52
Buchwitz	06:56
SAW, Fuchsberg B 71	06:59
SAW, Kämmerenteiche	07:02
SAW, Thälmann Straße	07:04
SAW, ZOB	07:06
SAW, Schwimmhalle	07:08
SAW, Uelzener Straße	07:12
SAW, KK-Schule	07:13
SAW, Dreiländereck	07:16
SAW, Sportplatz	07:18
SAW, Reitstadion	07:19

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab 06.08.2009
Stand: 01.10.2008

Schulen Salzwedel berufsbildende Schulen Jeetzschule

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	611	610	116	103	712	410	110	114	114	115/110
Fahrt - Nr.	1	702/1	1	400	201	1	5	12	2	3	1/5/21
Umlauf - Nr.	509	207	804	220K	Rufbus	504	322	202	703	706	205
Mieste	05:18										
Wernitz	05:23										
Sachau	05:28										
Parleib	05:38										
Potzahn	05:41										
Jezeritz	05:45										
Jerchel, Dorfstraße	05:52										
Solpke Süd	05:57										
Solpke	06:00										
Wietzitz	06:05										
Trüstedt		05:32									
Hottendorf		05:51									
Jävenitz		05:56									
Kl. Neuendorf		05:59									
Neu Kloppe		06:00									
Bismark, K.M.S			05:22								
Wollenhagen			05:37								
Seethen			05:40								
Lindstedterhorst			05:43								
Lindstedt			05:47								
Kassbeck			05:51								
Algenstedt			05:55								
Hemstedt			05:59								
Luffingen			06:01								
Ippe				06:06							
Roxförde										05:50	
Wannefeld										05:55	
Letzlingen										06:00	
Polvitz										06:07	
GA, Bahnhof	06:20	▶ 06:15	▶ 06:13	▶ 06:15			▶ 06:23			▶ 06:23	
GA, Sandstraße							06:26			06:26	
GA, Volkshaus							06:28			06:28	
Ackendorf, B 71							06:31			06:31	
Berge, B 71							06:33			06:33	
Laatzke, B 71							06:35			06:35	
Schenkenhorst				06:10							
Estedt, B 71				06:15			▶ 06:37			06:37	
Siems					05:50						
Jeggau					06:07						
Breitenfeld					06:17						
Schwiesau, Gaststätte					06:22	▶ 06:23					
Zichtau						06:26					
Wiepke, B 71						06:30	▶ 06:40			▶ 06:40	
Gr. Engersen, B 71							06:43			06:43	
Kalbe, ZOB								05:52		06:32	
Wernstedt								05:58		06:38	
Faulenhorst								06:01			
Winkelstedt								06:05			
Wustrewe								06:09			
Kakerbeck, Süd							06:48			06:48	
Kakerbeck, Mitte							06:49	06:35	▶ 06:44	▶ 06:49	
Kakerbeck, Nord							06:51			06:51	
Brüchau, B 71							06:53			06:53	
Cheinitz, B 71							06:56			06:56	
Winterfeld, B 71							07:00			07:00	
Sallenthin/Baars, B 71							07:02			07:02	
Mahlisdorf, B 71							07:05			07:05	
SAW, Fuchsberg B 71							07:11			07:11	
SAW, Kämmerenteiche							07:14			07:14	
SAW, Thälmann Str.							07:16			07:16	
SAW, ZOB										07:18	
SAW, Schwimmhalle										07:19	07:20
SAW, KK-Schule											07:25
SAW, Dreiländereck											07:29
▶ Umstieg											07:29

▶ Umstieg BBS Schüler aus Tarneffitz steigen in Jeggau ein
 ☞ Die Anmeldung für diese Fahrt ist grundsätzlich erforderlich, bei unserer Informationszentrale unter der Tel.Nr. 03901 / 304030

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab 06.08.2009
Stand: 01.07.2009

Schulen Salzwedel berufsbildende Schulen Jeetzschule (mit eingearbeitet ist die Brückensperrung in der Ortlage Jahstedt, bis voraussichtlich Dezember 2009)

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	300	312	311	315	314	313/310	310	104	100	117	110
Fahrt - Nr.	507	5	9	7	5	4/10	11	7	520	300	521
Umlauf - Nr.	320	314	311	315	309	316	325	306	204	311	205
Poppau	06:01										
Böckwitz				05:37							
Jahstedt				05:41							
Steinke				05:45							
Kunrau				05:50							
Neuferchau				05:53							
Röwitz				05:55							
Kusey				05:57							
Miesterhorst					05:35						
Därnefeld					05:42						
Kackte					05:46						
Trippigleben					05:50						
Wenze					05:54						
Quarnebeck					05:58						
Darnebeck							05:40				
Kristedt							05:43				
Schwarzendamm											
Dönitz							05:53				
Immekath							05:57				
Nesenitz							06:05				
Klötze, Bahnhof							06:10				
Klötze, ZOB	06:10	▶ 06:07	▶ 06:10			▶ 06:15	06:15				
Bändau							06:21	06:21			
Jeeben							06:24	06:24			
Nettgau						05:52					
Gladenstedt						05:55					
Hanum						06:02					
Jübar						06:07					
Lüdelßen						06:10					
Nieps						06:14					
Stöckheim						06:15					
Mellin							05:50				
Neumühle Abzweig							05:55				
Tangeln							06:00				
Ahlum, Bz48							06:05				
Rohrbeg						06:21	06:10				
Beetzendorf, ZOB						06:25	▶ 06:16	▶ 06:30	06:30		
Rohrbeg								06:35	06:35		
Püggen								06:39	06:39		
Klötze, ZOB										05:30	
Jemmeritz										05:40	
Kakerbeck, Mitte								05:44	▶ 06:16		06:49
Kakerbeck, Nord									06:18		06:51
Lockstedt										06:21	
Neuendorf										06:25	
Rittleben										06:32	
Apenburg										06:37	
Cheinitz, B 71									06:23	06:47	▶ 06:56
Winterfeld, B 71										06:27	07:00
SAW, Fuchsberg B 71										06:38	07:11
SAW, Fuchsberg KKS							06:57	06:57			
SAW, Kämmerenteiche							07:00	07:00		06:41	07:14
SAW, Thälmann Straße							07:03	07:03		06:43	07:16
SAW, ZOB							07:05	07:05		06:45	07:18
SAW, Schwimmhalle							07:07			06:47	07:20
SAW, Dreiländereck										06:50	07:29
SAW, Reitstadion								07:10		06:53	07:32
▶ Umstieg											07:32

© PVGS - Schulfahrplan 2009 / 2010

gültig ab 06.08.2009
Stand: 11.06.2009

Sek Seehausen Gymn. Seehausen

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	213	210	512	200	210
Fahrt - Nr.	1	2	2	501	1
Umlauf - Nr.	7	14	606	5	605
Ziemendorf	06:05				
Schrampe	06:16				
Binde, Gaststätte			06:01		
Kläden Ort			06:09		
Kleinau				05:58	
Sanne				06	

Altmarkkreis Salzwedel

Genehmigungsbescheid

Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14

Als Träger der Schulentwicklungsplanung gibt der Altmarkkreis Salzwedel

gemäß § 22 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), inclusive Elfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.02.2009 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 48) und gemäß Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) vom 22. September 2008 (GVBl. LSA Nr. 20/2008, S. 309)

die Genehmigung des Schulentwicklungsplanes des Altmarkkreises Salzwedel für den Planungszeitraum der Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 lt. Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat 508 vom 26.06.2009 bekannt.

Auf der Grundlage der SEPI-VO wurde der Schulentwicklungsplan mit den nachstehenden Auflagen genehmigt:

1. Auflage:

Die Grundschule Solpke ist im Schulentwicklungsplan als mittelfristig nicht bestandsfähig ausgewiesen, da sie die Bedingungen zu den Schulgrößen bzw. Mindestschülerzahlen gemäß § 4 SEPI-VO nicht erfüllt. Der Schulträger ist unter Beachtung der Normwerte aufgefordert Maßnahmen zu treffen, um für nicht bestandsfähige Schulen eine realistische Bestandsperspektive zu erreichen, anderenfalls den Schulstandort gemäß § 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 SchulG LSA aufzuheben.

2. Auflage:

Gemäß Erl. des MK (n.v.) vom 14.06.2009 sind fortgeschriebene schuljahresbezogene Schülerzahlen und deren Bewertung anhand der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt spätestens für die Fortschreibung zum 31.12.2011 zugrunde zu legen. Um dafür frühzeitig einen Vorlauf zu schaffen, sind diese Unterlagen der Schulbehörde bis zum 30.06.2011 zur Abstimmung vorzulegen.

Der genehmigte Schulentwicklungsplan liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG (Fundstelle) bis zum 12.08.2009 zur Einsichtnahme im Jugend- und Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 369 während der Öffnungszeiten aus.

Salzwedel, den 06.07.2009

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Altmersleben

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Altmersleben vom 10.07.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Altmersleben und Butterhorst verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, im Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 14.07.2009

Ziche

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

a) Borsnen	am: 25.05.2009
b) Hanum	am: 03.06.2009
c) Jübar	am: 03.06.2009
d) Lüdelsen	am: 13.05.2009
e) Nettgau	am: 04.06.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Mitgliedsgemeinde ei-

ner Verbandsgemeinde, gemäß § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG), mit dem Namen Jübar vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau sind jeweils am 18.01.2009 nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbständigen Gemeinden

(a) Borsnen	(d) Lüdelsen
(b) Hanum	(e) Nettgau
(c) Jübar	

aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau. Sie besteht aus den Ortsteilen: Borsnen, Drebenstedt, Hanum, Jübar, Lüdelsen, Nettgau, Gladdenstedt und Wendischbrome. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen **Jübar**.

(4) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

(5) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Jübar“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(6) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Jübar die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Jübar über.

§ 3

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau durch die neu gebildete Gemeinde Jübar richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die aufzulösenden Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Jübar angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde - Bürgermeister

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau gemäß **Anlage 2a bis e** gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Jübar nicht gegenstandslos geworden ist, oder in Aufgabengebieten, die Kraft Gesetzes oder auf Grund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Jübar für die bisherigen Gemeinden Borsnen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gemäß Anlage 2a bis e im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung und die Aufwandsentschädigungssatzung für die neue Gemeinde Jübar sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

den Gemeinderates zu erlassen.

(3) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates sowie die in § 7 Abs. 2 genannten Satzungen sind entsprechend der in der **Anlage 3** des Vertrages aufgeführten Bestimmungen der bisherigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Im übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Borsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Jübar nach entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 8

Haushaltsführung

(1) Die aufzulösenden Gemeinden Borsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 9

Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v.H.
	A v.H.	B v.H.	
Borsen	200	300	300
Hanum	300	300	300
Jübar	300	300	300
Lüdelsen	300	300	300
Nettgau	300	300	340

§ 10

Investitionen

(1) Die Gemeinde Jübar wird die bereits begonnenen oder geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 4, die Bestandteil der Haushaltspläne 2009 sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Priorität der in der **Anlage 4** aufgeführten Maßnahmen richtet sich grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind, sowie ob und in welcher Höhe die aufzulösenden Gemeinden Borsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau hierfür Rücklagen gebildet haben. Rücklagen sind in erster Linie entsprechend der von den aufzulösenden Gemeinden Borsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau vor Abschluss dieses Vertrages festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 11

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren von Borsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen, Nettgau, Gladstedt und Wendischbrome bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Jübar fort.

(2) Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden werden Ortswehrleiter und die bisherigen Ortswehrleiter bleiben Ortswehrleiter bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Borsen, den 4.06.09	gez. S. Munter	Siegel
Gemeinde Hanum, den 17.06.2009	gez. W. Schulz	Siegel
Gemeinde Jübar, den 17.06.2009	gez. C. Borchert	Siegel
Gemeinde Lüdelsen, den 17.06.09	gez. i.V. Schulze	Siegel
Gemeinde Nettgau, den 16.06.09	gez. Klingler R.	Siegel

Anlage 1

Mitgliedschaften

Gemeinde Borsen	- Städte- und Gemeindebund - VKWA Salzwedel - KOWISA
-----------------	--

	- Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ und „Jeetze“ - Forstbetriebsgemeinschaft Hansjochen-winkel
2) Gemeinde Hanum	- Städte- und Gemeindebund - Wasserverband Klötze - KOWISA - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
3) Gemeinde Jübar	- Städte- und Gemeindebund - Wasserverband Klötze - Umwelt- und Landschaftssanierung Beetzendorf - E.on-AVACON - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ und „Jeetze“
4) Gemeinde Lüdelsen	- Städte- und Gemeindebund - Wasserverband Klötze - E.on-AVACON - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ und „Jeetze“ - Forstbetriebsgemeinschaft
5) Gemeinde Nettgau	- Städte- und Gemeindebund - Wasserverband Klötze - Umwelt- und Landschaftssanierung Beetzendorf - E.on-AVACON - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ - Forstbetriebsgemeinschaft Beetzendorf

Anlage 2a

Satzungen der Gemeinde Borsen

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Satzung über die Nutzung der DGH Borsen	05.02.2001
Gebührensatzung der Gemeinde Borsen für die Benutzung der DGH	05.02.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	05.02.2002
Friedhofssatzung	05.02.2002
Friedhofsgebührensatzung	05.02.2002
Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Borsen	25.09.2001
Satzung zur Regelung des Kostenansatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Borsen	25.09.2001
Vergnügungssteuersatzung	15.03.1991
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Borsen für öffentliche Gewässer 2. Ordnung	28.01.2008
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte	22.05.2006
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Borsen	25.08.2003
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	25.04.2005

Anlage 2b

Satzungen der Gemeinde Hanum

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	18.10.2001
Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer	18.10.2001
Friedhofssatzung	19.12.1996
Friedhofsgebührensatzung	18.10.2001
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (zweiter Ordnung) der Gemeinde Hanum	01.02.2008
Satzung der Gemeinde Hanum zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	11.04.2006
Satzung der Gemeinde Hanum über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	23.10.2003
Ausbaubetragsatzung	03.07.2008
Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Hanum	07.03.2003

Anlage 2c

Satzungen der Gemeinde Jübar

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Hundesteuersatzung	12.11.2001
Vergnügungssteuersatzung	12.11.2001
Friedhofssatzung	17.06.2004
Friedhofsgebührensatzung	17.06.2004
Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Jübar	19.02.2004
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ Jübar mit der Außenstelle Hort	03.04.2003
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (zweiter Ordnung) der Gemeinde Jübar	04.02.2008
Satzung der Gemeinde Jübar zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	12.09.2006
Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	27.10.2003
Ausbaubetragsatzung	19.11.2003
Benutzungssatzung für die Sporthalle Jübar	12.11.2001
Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Jübar	04.11.2004

Anlage 2d

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

Satzungen der Gemeinde Lüdelsen

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Hundesteuersatzung	16.10.2001
Vergütungssteuersatzung	16.10.2001
Friedhofssatzung	zur Zeit in Überarbeitung
Friedhofsgebührensatzung	zur Zeit in Überarbeitung
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (zweiter Ordnung) der Gemeinde Lüdelsen	18.03.2008
Satzung der Gemeinde Lüdelsen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	21.02.2006
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	25.11.2003
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lüdelsen	17.03.1998
Straßenausbaubeitragssatzung	11.10.2002
Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüdelsen	24.04.2008

Anlage 2e

Satzungen der Gemeinde Nettgau

Satzung	Stand (Einarbeitung der Satzungsänderungen)
Hundesteuersatzung	14.11.2001
Vergütungssteuersatzung	14.11.2001
Friedhofssatzung	zur Zeit in Beschlussfassung
Friedhofsgebührensatzung	zur Zeit in Beschlussfassung
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer (zweiter Ordnung) der Gemeinde Nettgau	19.11.2007
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nettgau	15.1.1999
Satzung der Gemeinde Nettgau zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	24.02.2006
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)	25.11.2003
Ausbaubeitragssatzung	05.10.1999
Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Nettgau	03.02.2005
Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindlichen Trauerhallen	20.12.2007

Anlage 3

Bekanntmachung Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemeinde Bornsen

- OT Bornsen - am ehemaligen Pferdestall, Dorfstr. 2
- OT Bornsen - Dorfstr. 13 a (Mehrzweckgebäude),
- OT Drebenstedt - Buswartehäuschen, am Grundstück Drebenstedt Nr. 15

Gemeinde Jübar

Vor dem Dorfgemeinschaftshaus, in der Bahnhofstraße 10 c

Gemeinde Nettgau

In Gladdenstedt in der Buswartehalle zwischen Wohngebäuden Lindenstraße 3 und 4

Gemeinde Hanum

Vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 51

Gemeinde Lüdelsen

Lüdelsen, vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 25

Bekanntmachung Satzungen

Gemeinden Bornsen, Jübar, Nettgau, Hanum, Lüdelsen

Im „Findling“ der VG Beetzendorf-Diesdorf

Anlage 4

Vorgesehene und geplante Baumaßnahmen der Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau

Gemeinde Bornsen	- Kita-Gebäude „Erneuerung der Außentreppe zum FFw-Raum“ - Friedhofsgestaltung (mit Klärung der Eigentumsverhältnisse) - Außenanlagen DGH - Abriß: Wohnhaus Nr. 2, Schulküche, Ruine an der Kita und Neugestaltung des freiwerdenden Platzes
Gemeinde Hanum	- Toilettenanbau am Jugendraum / Sportplatz
Gemeinde Jübar	- Flurneuerungsverfahren
Gemeinde Lüdelsen	- DE „Ausbau Mühlenweg“ - Ausbau Schmiedestraße (ohne Förderung) - Hartau-Brücke und Forstweg (Förderung Forstweg) - Oberdorfstraße u. Nebenanlagen (in Planung)

(Gemeinschaftsmaßnahme mit Altmarkkreis)

- Anbindung Groß Wismar (in Vorbereitung)

Gemeinde Nettgau - Ländlicher Weg von K 11 27 (Richtung Mellin) und K 11 19 (Richtung Jübar) - Ausbau Ortsdurchfahrt Wendischbrome

Gegenüber den Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau wurde mit Bescheid vom 07.07.2009 unter Az.: 30.2.2-1590.VG B.-D.V nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau zum 01.01.2010

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde Jübar aus den Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau zum 01.01.2010 wird hiermit genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau stellten jeweils mit Schreiben vom 18.06.2009, eingegangen beim Altmarkkreis Salzwedel am 22.06.2009, einen Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages, der von den Gemeinden Hanum, Jübar und Lüdelsen jeweils am 17.06.2009, der Gemeinde Nettgau am 16.06.2009 und der Gemeinde Bornsen am 04.06.2009 unterzeichnet wurde, beruht auf §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Bornsen, Hanum, Jübar, Lüdelsen und Nettgau haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis der Anhörung haben außer in der Gemeinde Nettgau die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehene Neubildung zugestimmt. In Nettgau hat sich die Mehrheit der beteiligten Bürger gegen die vorgesehene Neubildung ausgesprochen.

Danach fassten die an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Gemeinde Jübar.

Die Bürgeranhörungen erfolgten in allen Gemeinden formell rechtmäßig. Die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag wurden ebenso formell rechtmäßig gefasst.

Die Neubildung der Gemeinde Jübar entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.6.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf haben sich bis auf Mehmkke hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die vertraglich vereinbarte Neubildung trägt dazu bei, dass eine Gemeinde entsteht, die über die erforderliche Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde verfügt. Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben bis auf die Gemeinde Neukrug diese Voraussetzungen bereits geschaffen. Die Gemeinde Neukrug hat aber bereits einen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung in den Flecken Diesdorf abgeschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Die Bildung der Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird möglich. Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. An der Neubildung der Gemeinde Jübar sind Gemeinden beteiligt, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang liegen.

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt und durch die Bildung der Verbandsgemeinde langfristig gesichert wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung. Nachteilige Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich nicht, da an der Neubildung nur Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf beteiligt sind. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolger der sich auflösenden Gemeinden und Mitglied der Verbandsgemeinde. Die Gebietsänderung wird zeitgleich mit der Bildung der Verbandsgemeinde wirksam.

Mit der Gebietsänderung wird nicht gegen Regelungen des GemNeuGlGrG verstoßen. Die Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist im Rahmen der freiwilligen Phase zulässig.

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA sind erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge sprechen nicht gegen die geplanten

te Neubildung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Aufgrund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum vorgelegten Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. Die Wahlen zu den Organen der Mitgliedsgemeinde sollen gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA am Tag der erstmaligen Wahlen der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister) stattfinden.
2. Mit Bezug auf § 14 Abs. 4 VerbGemG ist zu beachten, dass die Kommunalaufsichtsbehörde abweichend von § 60 Abs. 1 GO LSA und § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA neben dem Tag der einzelnen Neuwahl der Vertretung auch den Wahltag, den Stichwahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters bestimmt.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 67 Altmark

Stendal den 29.06.2009

Die Sitzung des Kreiswahlausschuss zur Zulassung der Bewerber für die Bundestagswahl findet am 01.07.2009, um 10.00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 6 (Altbau) statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Entsprechend § 5 Abs. 2 BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Besitzer beschlussfähig ist.

Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung, Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Gardelegen“.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortsteilen:
 - Weteritz
 - Zienau
 - Ipse
 - Ziepel
 - Algenstedt
 - Berge
 - Ackendorf
 - Laatzke
 - Hemstedt
 - Lüffingen
 - Kloster Neuendorf
 - Schenkenhorst

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt ist gespalten in Silber. Es zeigt vorn am Spalt einen goldenen bewehrten roten Adler, hinten auf grünem Boden wachsend drei an grünen Stangen emporrankende grüne Hopfenranken mit Dolden und Blättern. Die Farben der Stadt sind Rot-Silber(Weiß)-Grün.
- (2) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift (Querformat Streifen waagrecht, Längsform Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Hansestadt Gardelegen“.
- (4) Die in die Hansestadt Gardelegen eingemeindeten Gemeinden können, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiterführen.

II. Organe

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

(3) Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus, so nimmt der stellvertretende Vorsitzende in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Geschäfte bis zur Neuwahl des Stadtratsvorsitzenden wahr.

(4) Der Neuwahl zum Stadtratsvorsitzenden können sich alle Stadträte stellen. Sie erfolgt unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;
- (3) die Zustimmung zu Stundungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;
- (4) die Zustimmung zu Niederschlagungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 75.000,00 EUR übersteigt;
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
- (7) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 6.000,00 EUR übersteigt;
- (8) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert 8.000,00 EUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Absatz 1 GO LSA

den Hauptausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Absatz 1 GO LSA

den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
den Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

(2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung gemäß § 46 Absatz 1 GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende durch Abstimmung.

Abschließend entscheidet er über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten (Amtsleiter und Leiter der Einrichtungen der Stadt) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR übersteigt, jedoch 75.000,00 EUR noch nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, aber 37.500,00 EUR noch nicht überschreitet;
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, jedoch 50.000,00 EUR noch nicht überschreitet;
5. die Einleitung von Planungsvorhaben sowie über Vorgaben zur Art und Weise der Planung nach vorheriger Beratung in den zuständigen Ausschüssen, ausgenommen Reparaturleistungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR und Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(3) Auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, bestimmt jeder Ausschuss in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister mit beratender Stimme. In jeden Ausschuss werden widerruflich je 5 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen ist.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über
- Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 84 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Baulasten und Baulastenverzeichnis;
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR;
 - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 EUR;
 - Stundungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR;
 - Niederschlagungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR.

- (2) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:
- Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
 - Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt oder Geschäft der laufenden Verwaltung;
 - Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 6.000,00 EUR;
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA bis zu einem Streitwert von 8.000,00 EUR;
 - Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen, die nicht im § 6 Absatz 1 Punkt 1 enthalten sind; Der Hauptausschuss ist über diese Angelegenheit zu unterrichten.
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Entscheidungen im baurechtlichen Verfahren, die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 144, 145 sowie §§ 172, 173 BauGB;
 - Entscheidung über die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und weitere gesellschaftliche Bedarfsträger im Rahmen des Verwaltungshaushaltes auf Empfehlung des Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses;
 - Festlegung des Eintrittspreises für kulturelle Veranstaltungen städtischer Einrichtungen;
 - Festlegung der Preise für Verkaufartikel städtischer Einrichtungen;
 - alle Vergaben nach VOB, VOL und VOF sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die nicht von der VOF betroffen sind; Hiervon ausgeschlossen sind Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 13.

(3) Durch den Bürgermeister ist der Stadtrat über die in Absatz 2 (außer Anstrich 10) genannten Angelegenheiten im Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterrichten.

(4) Nach Auftragsvergaben ab einer Höhe von 12.500,00 EUR erfolgt durch den Bürgermeister eine Information in Form einer Mitteilungsvorlage an den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die erfolgte Auftragsvergabe gemäß Absatz 2 Anstrich 10.

(5) Die Einnahme- und Ausgabeliste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes ist durch den Bürgermeister über die zuständigen Ausschüsse dem Stadtrat zuzuleiten. Dazu erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen einmal im Quartal je ein Exemplar für ihre Fraktion. Des Weiteren ist die Übersichtsliste zur Stadtsanierung „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Altstadt Gardelegen“ halbjährlich fortzuschreiben.

(6) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12

Behindertenbeauftragter

Zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Gesellschaft, Arbeit und Beruf sowie zu ihrer Interessenwahrnehmung bestellt der Stadtrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

§ 13

Kinderbeauftragter

Der Kinderbeauftragte nimmt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien in der Hansestadt Gardelegen wahr und vertritt diese.

III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält vor dem Tagesordnungspunkt Anfragen und Anregungen des öffentlichen Teils jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine Frage und eine Zusatzfrage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Fragen werden mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen, die der Niederschrift beizufügen ist.

§ 16

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Gardelegen statt.

IV. Ehrenbürger

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Ortschaftsverfassung

§ 18

Ortschaftsverfassung

(1) Die in die Hansestadt Gardelegen eingemeindeten Gemeinden Algenstedt, Berge, Hemstedt, Kloster Neuendorf und Schenkenhorst bilden jeweils eine Ortschaft. Für diese eingemeindeten Gemeinden wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für

- | | |
|---------------------|--------------|
| - Algenstedt | 6 Mitglieder |
| - Berge | 9 Mitglieder |
| - Hemstedt | 8 Mitglieder |
| - Kloster Neuendorf | 6 Mitglieder |
| - Schenkenhorst | 8 Mitglieder |

Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinden sind gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte gemäß § 8 entsprechend.

§ 19

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel folgende Angelegenheiten:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen;
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

§ 20

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in den Ortschaften sollen die Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.
- Sonstige Bekanntmachungen erfolgen an den Verkündigungstafeln

in der Hansestadt Gardelegen am
- Rathaus, Rathausplatz 1,
- Postparkplatz, Bahnhofstraße sowie

in den Ortsteilen
- Weteritz, Solpker Straße, in Höhe der Hausnummer 2
- Zienau, Heideweg, in Höhe der Hausnummer 27
- Ipse, Dorfstraße, in Höhe der Hausnummer 1
- Ziepel, Dorfstraße, in Höhe der Hausnummer 2.

In den Ortschaften
- Ortschaft Berge
- Berge, Berger Dorfstraße 25 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 25
- Ackendorf, auf der Freifläche zwischen den Grundstücken Ackendorfer Dorfstraße 21-22
- Laatzke, am Transformatorenhaus in der Lindenallee 7/8
- Ortschaft Hemstedt
- Hemstedt, Hemstedt 16
- Lüffingen, Lüffingen 19a
- Ortschaft Algenstedt, am Nebengebäude Im Dorfe 39,
- Ortschaft Kloster Neuendorf, Gardeleger Straße 1,
- Ortschaft Schenkenhorst, Schenkenhorst 8, vor der Gemeinde.

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, zu den Dienstzeiten ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gardelegen und der Dauer der Auslegung bei Satzungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel sowie an den Verkündigungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 und bei sonstigen Bekanntmachungen an den Verkündigungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 hingewiesen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt an den Verkündigungstafeln gemäß Absatz 3.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt an den Verkündigungstafeln der jeweiligen Ortschaft gemäß Absatz 3.

(6) Bekanntmachungen im Weg der Amtshilfe werden durch Aushang an den Verkündigungstafeln gemäß Absatz 3 veröffentlicht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

- Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gardelegen in der Fassung vom 30.06.2008 außer Kraft.

Gardelegen, den 15.07.2009

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 14.07.2009 unter dem Aktenzeichen 72.2.2-1510.135.
Stadt Arendsee

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee

über den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Bungalowsiedlung Arendsee -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03. Juni 2009 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Bungalowsiedlung Arendsee - mit folgendem Punkt gefasst:

Änderung des Geltungsbereiches

Herausnahme der Flurstücke 21/180 bis 21/288, 21/192, 21/205, 21/206 und 21/207

Durch die Herausnahme der Flurstücke aus dem Geltungsbereich sollen bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für Wohnbebauung geschaffen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Arendsee, 08. Juli 2009

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

zur Festlegung des Beitragssatzes für den Ortsteil Kahrstedt gemäß der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kahrstedt (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Kahrstedt vom 25.07.2007 hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ermittlung des verteilungsfähigen Aufwandes auf der Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen

Die Stadt Kalbe (Milde) rechnet für das Jahr 2008 für die Erneuerung der Straße „Im Dudel“ im Ortsteil Kahrstedt folgende jährliche Investitionsaufwendung ab:

Gesamtkosten der Investitionen 2008	114.228,77 Euro
Beitragsfähige Kosten	96.651,23 Euro
anzurechnende Fördermittel	52.792,69 Euro

§ 2

Festsetzung des Beitragssatzes und Ausweisung des Abrechnungsgebietes

Gemäß der Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung ergibt sich die folgende Ermittlung des Beitragssatzes:

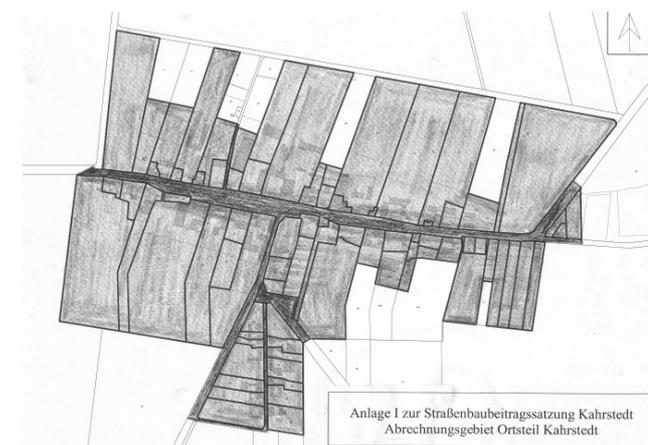
Die Ausweisung des Abrechnungsgebietes des Ortsteils Kahrstedt wird in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellt.

Anteil der Beitragspflichtigen 52,46 v.H. an den beitragsfähigen Kosten	50.703,24 Euro
Anteil der Beitragspflichtigen an den Fördermitteln 50 %	- 26.396,35 Euro
Umlagefähige Beitrag aller Beitragspflichtigen	24.306,89 Euro
Gesamtverteilungsfläche der beitragspflichtigen Grundstücke	158.568,64 m ²
Beitragssatz Euro/m ² (24.306,89 Euro: 158.568,64 m ²)	0,1532894 Euro/m ²

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2008: 0,1532894 Euro/m².

§ 3

In-Kraft-Treten



Anlage I zur Straßenbaubeitragsatzung Kahrstedt
Abrechnungsgebiet Ortsteil Kahrstedt

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 29. Juli 2009, Nr. 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 26.06.2009

gez. Pawelski
Bürgermeister
Gemeinde Jeggau

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Jeggau für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2.4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Natur

Der § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Jeggau unterhält als öffentliche Einrichtungen einen Gemeindesaal, ein Sportlerheim und eine Trauerhalle.
- (2) Der Gemeindesaal wird zur Ausstattung von Feierlichkeiten vorrangig Einwohnern der Gemeinde gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Vereine und andere Personen können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Das Sportlerheim wird vorrangig dem Sportverein zur Verfügung gestellt. Mitglieder des Sportvereins Jeggau und andere Personen können zur Ausstattung von Feierlichkeiten zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (4) Die Trauerhalle wird den Angehörigen der/des Verstorbenen oder ein von den Angehörigen bestimmtes Bestattungsinstitut zur Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier zur Verfügung gestellt.
- (5) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 Entgelt und Fälligkeit

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Antragsteller ist zur Zahlung eines Entgeltes verpflichtet.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindesaales, des Sportlerheimes und der Trauerhalle.
- (3) Das Entgelt ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig und zahlbar.

§ 3 Höhe des Entgeltes

Der § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales ist am ersten Tag der Nutzung ein Entgelt in Höhe von 60,00 Euro zu zahlen. Für jeden weiteren Tag sind 30,00 Euro sowie für beschädigtes Geschirr und Gläser 2,00 Euro je Stück zu entrichten. Das Entgelt beinhaltet nicht die Kosten für Wasser und Energie. Diese Kosten sind zusätzlich je nach Verbrauch zu bezahlen. Die Betriebskosten werden als Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Benutzung der Spülmaschine ist ein Entgelt in Höhe von 4,00 Euro pro Tag zu zahlen.
- (3) Das Entgelt für die Nutzung des Sportlerheimes wird in Höhe von 40,00 Euro je Tag für Mitglieder des Sportvereins und 40,00 Euro je Tag für andere Privatpersonen festgelegt. Hierin sind die Kosten für Wasser und Energie enthalten.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 Euro pro Nutzung zu zahlen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung am darauffolgenden Tag nach den Vorgaben der Hausordnung des Gemeindesaales, des Sportlerheimes und der Trauerhalle vorzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: Jeggau, den 02.07.2009

gez. Krüger
Vorsitzender des Gemeinderates und Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Seebenau

Haushaltssatzung der Gemeinde Seebenau für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Seebenau in der Sitzung am 27.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	582.800 Euro
in der Ausgabe auf	582.800 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	464.300 Euro

in der Ausgabe auf
festgesetzt. 464.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	230 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Seebenau, den 28.04.2009 gez. Ludwig, Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

30. Juli bis 07. August 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Seebenau, den 02.07.2009 gez. Ludwig, Bürgermeister

Gemeinde Wieblitz-Eversdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Wieblitz-Eversdorf in der Sitzung am 19.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	208.300 Euro
in der Ausgabe auf	208.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	350.300 Euro
in der Ausgabe auf	350.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Wieblitz-Eversdorf, den 20.03.2009 gez. Jürges, Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

30. Juli bis 07. August 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wieblitz-Eversdorf, den 18.07.2009 gez. Jürges, Bürgermeister

Wasserverband Klötze

Neufassung der Satzung

des Wasserverbandes Klötze über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Anwendung des KAG-LSA
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL LSA S. 81), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568), den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. 114), dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769, 801) sowie dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl.LSA S.700) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasserverband Klötze wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direkteinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Wasserverband schriftlich Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

2. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der Eigentümer die Mitteilung der Änderung nach § 7, Abs. 2 versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Wasserverband Klötze entsteht.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Kleineinleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).

2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

3. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Wasserverband Klötze entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet (Hauptwohnsitz).

2. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.

3. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 Euro im Jahr.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

2. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu erteilen.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Jede Änderung der tatsächlichen Sachherrschaft nach § 2, Abs. 1 über die abgabepflichtige Einleitung ist dem Wasserverband Klötze durch den Eigentümer schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.

3. Zur Festsetzung, dass ein Grundstück nach § 1, Abs. 2 abgabefrei ist, hat der Abgabepflichtige dem Wasserverband schriftlich den Nachweis zu erbringen, dass eine für das Veranlagungsjahr gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 4,5 WG-LSA vorliegt und die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

§ 8

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Anwendung des KAG LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Klötze, den 25.06.2009

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

(Siegel)

Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark vom 18.05.2009

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der das Kirchspiel seine Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie denkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 entfällt
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10 Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 13 Umbettungen
§ 14 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
§ 16 entfällt
§ 17 Wahlgrabstätten
§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
§ 20 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 22 entfällt
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen
§ 27 Bestattungsfeiern
§ 28 Friedhofskapelle und Kirche
§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
§ 31 Haftung
§ 32 Gebühren
§ 33 Zuwiderhandlungen
§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 35 Gleichstellungsklausel
§ 36 Inkrafttreten

Das Evangelische Kirchspiel Fleetmark erlässt folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe in Fleetmark, Moltz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn, Schernikau stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiel Fleetmark.
(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchspielrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen.
Für jeden Friedhof gibt es einen Ortsbeauftragten.
(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel.
(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

-entfällt-

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden,
b) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind;
eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht ab-

gelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Kirchspielrat festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
- Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Tiere mitzubringen, - ausgenommen sind angeleinte Hunde,
- Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- entfällt
- das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Kirchspielrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Kirchspielrat einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Das kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch die Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Voraussetzung ist außerdem, sofern vorhanden, die schriftliche Anerkennung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
(4) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges/einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal/dem Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist mindestens alle drei Jahre zu erneuern.
(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März - Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November - Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon un-

berührt.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(7) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 - 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

§ 10

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Gebilde und Kränze sind durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 11

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 12

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind und/oder neugeborenen Kindern oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für

Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember - Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 14

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhefristen festlegen.

(2) Grabstätten dürfen ohne Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Gemeinschaftsgrabanlage: nur auf dem Friedhof in Fleetmark
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 16

-entfällt-

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) In eine Wahlgrabstätte darf nur ein Sarg eingesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 15 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a - j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(4) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 19

Gemeinschaftsgrabanlagen - anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen

Auf dem kirchlichen Friedhof in Fleetmark entsteht eine Gemeinschaftsgrabanlage.

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

(2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder

- a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein
- b) auf einer in den Rasen eingelassenen Gedenktafel oder Platte oder
- c) in einem Buch, das für jedermann an einem bekannt zu gebenden Ort einsehbar ist,

vermerkt.

§ 20

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewalterschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist grundsätzlich verpflichtet, einen Friedhofs- und Be-

legungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen..

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in den Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabbpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 22

entfällt

§ 23

Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 8 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einem Jahre nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhof-

sträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofsträgers erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder -kammern zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und Sonstige Nutzer bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch

höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

(2) Bei Nichtentrichtung von Gebühren gilt das Verwaltungszwangsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 33

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der § 5, 6 Abs. 1, Abs. 2 a-f, Abs. 2 h und i, § 8 Abs. 1 + 5 bis 7, § 11 Abs. 1, § 20 und § 27 - § 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit neben der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Fleetmark aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Für den Kirchspielrat:

Fleetmark, 18.05.09

gez. Behrens
Vorsitzender

gez. Gasper
Mitglied

Genehmigungsvermerke:

Die vom Kirchspiel Fleetmark am 18.05.09 beschlossene Friedhofssatzung der Kirchenmeinden Fleetmark, Molitz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn, Schernikau wurde dem Kreiskirchenamt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.06.09 unter dem Aktenzeichen RT 74 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchspiels Fleetmark wird deshalb ausgeteilt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 11.06.09

gez. Kamieth
Amtsleiter
Kreiskirchenamt Salzwedel

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Kirchspielrat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2009 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 32 der Friedhofssatzung vom 18.05.2009 beschlossen:

I

Gebührenpflicht

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) die volljährigen Kinder
- c) die Eltern
- d) die Großeltern
- e) die volljährigen Geschwister
- f) die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.

3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.

4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

(4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

II. Kosten

§ 6

Grabkosten

Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Für Wahlgräber
- a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes (Erdbestattung) 130,00 Euro
- b) je Urnenwahlgrabstätte 110,00 Euro

2. Für Gemeinschaftsurnengrabstelle in Fleetmark je Grabstelle 600,00 Euro

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namens-tafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

3. Für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Grabstätte.

Für die Verleihung eines Beisetzungsrechtes für eine Urne in einer schon belegten Grabstelle 110,00 Euro

4. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben: 5,00 Euro

§ 7

-entfällt-

§ 8

Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, werden folgende Kosten erhoben, mind. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 9

Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 10

Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstelle folgende Kosten je Grab und Jahr erhoben:

Fleetmark	12,00 Euro
Molitz	10,00 Euro
Kerkau	12,00 Euro
Lübbars	10,00 Euro
Rademin	15,00 Euro
Ladekath	15,00 Euro
Kassuhn	5,00 Euro
Schernikau	5,00 Euro

Die Gebühren wurden 2009 kalkuliert, ändern sich die örtlichen Verhältnisse oder die Kosten müssen die Unterhaltungsgebühren neu kalkuliert werden.

§ 11

Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle/ einer Friedhofskapelle

Die Feierhallen sind Eigentümer der Kommune.

Die Kosten richten sich nach den Bestimmungen der Kommune.

§ 12

Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungs-kosten-verordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

Für Verwaltungsleistungen	
a) Genehmigung einer Umbettung	10,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Urne im Pfarramt vor der Beisetzung	1,30 Euro pro Tag
c) Ausstellen einer Genehmigung	10,00 Euro

§ 13

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Kirchspielrat

Fleetmark, 18.05.09

gez. Behrens
Vorsitzender

gez. Gasper
Mitglied

Genehmigungsvermerke:

Die vom Kirchspiel Fleetmark beschlossene Friedhofsgebührenordnung des Kirchspiel Fleetmark wurde dem Kreiskirchenamt als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat unter vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührenordnung des Kirchspiels Fleetmark wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 25.06.09

Kreiskirchenamt Salzwedel

gez. Kamieth
Amtsleiter

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Genzien,

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 22.10.2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Genzien in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück/ die Flurstücke 109/3 der Flur 4, Gemarkung Genzien, in der Größe von insgesamt 040,25 ha.

Eigentümer des Flurstücks/ der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Genzien.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Genzien steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Genzien.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Arendsee, Ortsteil Genzien hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20 Uhr werktags.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A Benutzerbestimmungen für Feiern und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 10 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 16 Säрге und Urnen

- (1) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittemaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

III Grabstätten

§ 17 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen ausschließlich Wahlgrabstätten zur Verfügung.
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

§ 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher

entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.

(2) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Ansagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 1 0 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.

(3) Spricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.

(2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr

ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 21 Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 23 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).

(2) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Fried-

hofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte, überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 24 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 25 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 26 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsspflichten.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Überlassung eines Exemplars pro Haushalt (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Träger.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

den Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

....., den

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindekirchenrat:

.....

Vorsitzender

.....

Mitglied

.....

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

(Siegel)

Stendal, den 04.08.2003

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Genzien,

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 30.07.2003 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.10.2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 120,00 Euro

b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 90,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Besetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 45,00 Euro (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a) 4,00 Euro pro Jahr

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabsteilen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b) 3,00 Euro pro Jahr

5. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
a) Zu den unter Nr. 1. bis 4. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.

b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

1. Einebnen des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist - tatsächlich anfallende Kosten -

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 1,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushang der Gemeinde.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsträger.

4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

(Siegel)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 04.08.2003

(Siegel)

Kreiskirchenamt Stendal

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 für den Friedhof in Genzien

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.10.2002 hat der Gemeindegemeinderat am 10.06.2008 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 beschlossen:

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Neufassung des Abschnitts III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 6,00 Euro pro Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in jeweils 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben. Gebühr für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr: 2,00 Euro pro Grab und Jahr.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Altmarkkreis Salzwedel.

3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung inclusive ihrer Änderung liegt beim Friedhofsträger zur Einsichtnahme aus.

4. Zusätzlich kann die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.07.2004 außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Arendsee:

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzende)

(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 31. März 2009

Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zühlen,

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 21.10.2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe betet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zühlen in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 59 der Flur 4, Gemarkung Thielbeer, in der Größe von insgesamt 015.80 ha.

Eigentümer des Flurstücks 1 der Flurstücke ist die Evangelische Kirchengemeinde Zühlen.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Zühlen steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Zühlen.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindekirchenrat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Thielbeer, Ortsteil Zühlen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen.
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberührt zu betreten.
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- 1) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 700 Uhr bis 20 Uhr werktags.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen § 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle 1 Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof und in der Feierhalle ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdoberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen

nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.

(3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

III. Grabstätten § 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen ausschließlich Wahlgrabstätten zur Verfügung.
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.
- (2) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 22 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes ent-

fernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kultur-historisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

§ 24 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 19.6).
- (2) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungsrechte angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofswecks nicht möglich ist.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 25 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsspflichten.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Überlassung eines Exemplars pro Haushalt (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Träger.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zühlen, den 21.10.2002

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindecirchenrat:

.....
Vorsitzender
.....
Mitglied (Siegel)
.....
Mitglied
.....
Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, den 04.08.2003 (Siegel)
.....

Kreiskirchenamt Stendal
Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zühlen,

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 30.07.2003 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABl. 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.10.2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
(2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 120,00 Euro
Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.
2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 60,00 Euro
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a) 4,00 Euro pro Jahr
4. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
a) Zu den unter Nr. 1. bis 3. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörtigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle ,25,00 Euro
2. Einebnen des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist - tatsächlich anfallende Kosten -

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 2,30 Euro je Grab und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der

Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushang der Gemeinde.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsträger.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

.....
(Mitglied) (Siegel)
.....
(Mitglied)
.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 04.08.2003 (Siegel)
.....

Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 für den Friedhof in Zühlen

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.10.2002 hat der Gemeindegemeinderat am 11.03.2009 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.07.2003 beschlossen:

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Neufassung des Abschnitts III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 11,30 Euro pro Grab und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in jeweils 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.
Gebühr für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr: 2,00 Euro pro Grab und Jahr.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Altmarkkreis Salzwedel.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung inclusive ihrer Änderung liegt beim Friedhofsträger zur Einsichtnahme aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Arendsee:

.....
(Mitglied)
.....
(Mitglied)
.....
(Vorsitzende)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 31. März 2009
.....

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindefriedhofsrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Sanne-Kerkuhn-Thielbeer (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 17.06.2009 die nachstehende

Friedhofssatzung

beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof in 39606 Sanne
- Friedhof in 39606 Kerkuhn
- Friedhof in 39619 Thielbeer

§ 2

Friedhofszweck

- Die Friedhöfe des Friedhofsträgers sind unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Friedhofsträgers.
- Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinden Sanne-Kerkuhn, OT Sanne bzw. OT Kerkuhn und der Kommunalgemeinde Thielbeer-Zühlen, OT Thielbeer hatten sowie deren Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) sowie Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- Auf Antrag eines Elternteils ist die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig, für die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.
- Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, in andere Grabstätten des Friedhofsträgers umgebettet.
- Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind grundsätzlich für den Besuch geöffnet.
- Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Die Anordnungen des Friedhofsträgers oder seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren, ohne dass dafür ein schriftlicher Auftrag eines Berechtigten oder aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt worden ist,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- Die Zulassung ist gebührenpflichtig.
- Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung schriftlich verpflichten.
- Steinmetze, Bildhauer und Gärtner oder deren fachliche Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 3, 4 und gelten entsprechend.
- Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungsurkunde. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 16.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 15.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind nach Abschluss der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen.
- Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 3, 4, 5 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Fristen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens innerhalb der nach den landesgesetzlich bestimmten Frist nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Kirchliche Bestattungen

- Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin fest.
- Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer oder durch eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung des Erlaubnissscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 9

Särge und Urnen

- Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstatten und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- Für die Bestattung in vorhändigen Gräbern sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder von ihm besonders Beauftragten durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (für Erdbestattungen),
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) nur auf den Friedhöfen Sanne und Kerkuhn: Gemeinschaftsgrabanlage für Erd- und Urnenbestattungen,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten setzt die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (5) Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Gemeinschaftsgrabanlage [gemäß Abs. (2) c] sind nicht zulässig.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind nicht vorhanden.

§ 15

Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- b) die Großeltern,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - f) und h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

nur für die Friedhöfe Sanne und Kerkuhn:

(12) In der Gemeinschaftsgrabanlage bestehen Einzelgräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden (25 Jahre) zugeteilt werden.

(13) In der Gemeinschaftsgrabanlage werden Einzelgräber eingerichtet.

In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Einzelgrab

- die Leichen einer Mutter mit ihrem neu geborenen Kind,
- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder
- die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - c) Gemeinschaftsgrabanlage (in Sanne und Kerkuhn).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind nicht vorhanden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt 2.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten, die Gemeinschaftsgrabanlage (in Sanne und Kerkuhn) bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

nur für die Friedhöfe Sanne und Kerkuhn:

(6) Die Gemeinschaftsgrabanlage dient auch Aschenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(nur in Sanne und Kerkuhn):

(7) Für die Gemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten 60 cm x 40 cm und mit einer Stärke von 12 cm mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung. Diese Grabsteinplatten sind durch den Nutzungsberechtigten anzuschaffen.

§ 20

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsträger nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum Friedhofsträgers über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten

dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Friedhofsträger kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeneinfassungen, bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sowie Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (10) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (11) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der §§ 24 und 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

nur für Sanne und Kerkuhn:

(12) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Anlage wird ausschließlich mit Rasen bepflanzt, es finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten [gemäß § 19 (7)] Verwendung, die minimal unter Bodenniveau einzulassen sind.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsträger kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung eines dafür bestimmten Raumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Friedhofsträger. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Absatz 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 18 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
 - e) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus: in Kerkuhn bei Frau Johanna Holtz, in Sanne bei Frau Helga Hennigs, in Thielbeer bei Frau Hannelore Benecke.
- (4) Außerdem wird die Friedhofssatzung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis-herige Friedhofssatzung außer Kraft.

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindevorstand:

gez. Holtz
Vorsitzender

(Siegel) gez. Hennigs
Mitglied

gez. Benecke
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 23. JUNI 2009

gez. Bremer

(Siegel)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand des Kirchengemeindeverbandes Sanne-Kerkuhn-Thielbeer beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Sanne, Kerkuhn und Thielbeer wurde dem Kreis Kirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2009 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23. JUNI 2009

gez. Bremer (Siegel)

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 17.06.2009

Präambel

Aufgrund von § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (ABl. S. 59) und § 30 der Friedhofssatzung vom 17.06.2009 hat der Gemeindevorstand des Evang. Kirchengemeindeverbandes Sanne-Kerkuhn-Thielbeer am 17.06.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie die damit verbundenen Leistungen und Amtshandlungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach

Massgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht geltenden Gebührentarif (Anlage). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen nach dieser Satzung ist verpflichtet,
1. wer die Leistung in Anspruch nimmt, sie beantragt hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,
 2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
 3. der Träger der Sozialhilfe für Verstorbene nach deren Tod in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit vorrangig Verpflichtete nicht vorhanden oder diesen die Gebühren nicht zumutbar sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührensatzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensatzung entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung sowie mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides, spätestens jedoch nach vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall auf begründetem Antrag aus besonderen Billigkeitsgründen oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 6 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (6) Diese Gebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.
- (8) Die gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus: in Kerkuhn bei Frau Johanna Holtz, in Sanne bei Frau Helga Hennigs, in Thielbeer bei Frau Hannelore Benecke.
- (9) Außerdem wird die Gebührensatzung zusätzlich durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 8 Außerkräfttreten/Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Wurde ein Gebührentatbestand schon vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung verwirklicht, so ist er nach der bisherigen Friedhofsgebührensatzung abzurechnen.

Für den Gemeindevorstand:

gez. Holtz
Vorsitzender

(Siegel) gez. Hennigs
Mitglied

gez. Benecke
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 23. JUNI 2009

gez. Bremer

(Siegel)

Anlage: Gebührentarif

Ausfertigung:

Die vom Gemeindevorstand des Evang. Kirchengemeindeverbandes Sanne-Kerkuhn-Thielbeer beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Sanne, Kerkuhn und Thielbeer wurde dem Kreis Kirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.06.2009 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 23. JUNI 2009

gez. Bremer (Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung des Evang. Kirchengemeindeverbandes Sanne-
Kerkuhn-Thielbeer
vom 17.06.2009
für die Friedhöfe in Sanne, Kerkuhn und Thielbeer

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 17.06.2009	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	75,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	75,00
3.	für eine Urne in einer Urnenwahlgrabstelle	75,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	75,00
II.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 17.06.2009 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	3,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	3,00
III.	Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage - nur in Sanne und Kerkuhn - gemäß § 16 der Friedhofssatzung vom 17.06.2009 (ohne Grabplatte)	
1.	Beisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	280,00
IV.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 3-Jahreszeitraum im Voraus	
a)	Friedhof Sanne	5,00
b)	Friedhof Kerkuhn	5,00
c)	Friedhof Thielbeer	5,00
V.	Sonstige Gebühren	
1.	Überlassung einer Friedhofs- und gebührensatzung	1,50

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 14 Nettgau - Jübar

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Nettgau	4, 5
Wendischbrome	3, 4
Gladdenstedt	1, 2, 3
Jübar	1
Lüdelßen	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 29.07.2009 bis zum 26.08.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.
Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.
Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 28 UW Güssefeld - TSt Kalbe 10 Badeanstalt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Güssefeld	3, 4, 5
Vietzen	5
Vahrholz	1, 2, 3
Kalbe	6, 16

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 29.07.2009 bis zum 26.08.2009 im Raum C.E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.
Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.
Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Müller

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV Leitung Nr. 42 Stz. Steinitz - Dähre

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	79
Steinitz	4
Wieblitz	3,4
Gerstedt	1,2,3,4

Cheine 5
Osterwohle 3,5,6,7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 29.07.2009 bis zum 26.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Wöckel

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 3 UW Steinitz - UW Dähre
15-kV-Freileitung Nr. 1 UW Salzwedel - UW Siedenlangenbeck
20-kV-Leitung Nr. 207 Mi.. UW Mieste - MLaTS 65 Solpke
20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen - Kuppeltrafo Holzhausen
20-kV-Leitung Nr. 10 Mi.. UW Mieste - UW Gardelegen
15-kV-Leitung Nr. 40 Dä.. Dähre - Höddelsen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Grabenstedt	3, 2, 1
Henningen	2, 3, 1
Barnebeck	3, 1
Kortenbeck	2
Dolsleben	3, 4
Dähre	6, 7, 3, 4
Steinitz	5, 1
Salzwedel	80, 79, 81, 40, 39, 38
Krinau	1
Dambeck	2, 6, 11, 5, 1, 3, 7, 10
Kuhfelde	2, 9, 10, 8, 7
Siedenlangenbeck	6
Heidberg	5
Sichau	9, 2
Solpke	6, 7, 1, 4, 8, 3
Lindstedt	5, 10, 8, 7
Seethen	1, 2
Lindstedterhorst	4, 2, 3
Mieste	5
Wernitz	3, 4
Sachau	3, 5
Gardelegen	26, 36, 35, 18, 11, 15
Jerchel	2, 6, 4
Potzehne	1, 2, 4, 6, 7
Jeseritz	2
Fahrendorf	1, 2, 3
Abbandorf	5, 3, 2, 1
Diesdorf	2, 3, 10, 11, 13, 4, 6, 9
Waddekath	6, 7, 5
Schadeberg	3, 1, 8
Neuekrug	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 29.07.2009 bis zum 26.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Sondenleitung 1. SL SON AAZ 147 - FS MXOMH
Sondenleitung 1. SL SON AAZ 140 - FS MXOMH

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Mahlsdorf	11	72, 70, 84, 66/2, 63/2, 63/1, 232/59, 61, 244/57
Mahlsdorf	10	70/35, 35/3, 5/1, 5/3, 2, 52/7, 58/8, 13/1, 72/13, 75/13

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 29.07.2009 bis zum 26.08.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61